



Gartenordnung

Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und des Pachtvertrages. Sie ist verbindlich für alle Pächter, Gäste und Besucher.

Grundlage dieser Gartenordnung sind das Bundeskleingartengesetz, andere Gesetze, Richtlinien und rechtliche Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Stadt Schwerin und des Landes- und Kreisverbandes. Jeder Kleingärtner hat sich eigenverantwortlich und selbständig über einzuhaltende Bestimmungen zu unterrichten und diese einzuhalten. Der Vorstand gibt beratend Unterstützung und übt die Kontrolle aus.

1. Kleingärtnerische Nutzung

1.1 Gärtnerische Nutzung

Wesensmerkmal des Kleingartens ist die nicht gewerbsmäßige, kleingärtnerische Bewirtschaftung der Parzelle durch den Pächter und seiner Familie. Sie dient der Eigenversorgung mit gärtnerischen Erzeugnissen. Kennzeichen ist die Vielfalt der Gartenerzeugnisse. (siehe Anlage 1.1) Der Garten darf nicht überlassen werden. **Die Laube ist kein Wohnsitz.**

1.2 1/3 Regel

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst Gartenbau, Ziergarten und Erholungsgarten. Wenigstens 1/3 des Gartens ist zwingend zur Gewinnung von Obst, Gemüse und anderen gärtnerischen Erzeugnissen zu nutzen. 1/3 kann mit Ziergewächsen gestaltet werden, ein weiteres Drittel mit Erholungs- und Freizeiteinrichtungen genutzt werden. Ziergarten und Erholungsgarten dürfen das Wesen als Kleingarten nicht überwiegen.

1.3 Erholung

Die Erholungsnutzung hat einen hohen Stellenwert. Sie muss aber der Gewinnung von gärtnerischen Erzeugnissen untergeordnet sein. Die eigene Erholungszeit darf nicht im Gegensatz zum Bundeskleingartengesetz stehen. Beeinträchtigungen der Nachbarn sind zu unterlassen.

1.4 Gemeinschaftsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen, erbringen zu lassen oder durch den festgelegten Stundensatz abzugelten. Gemeinschaftsleistungen werden grundsätzlich an den bekannt gegebenen Arbeitseinsätzen erbracht. Einzelne Festlegungen über die Art der Gemeinschaftsleistungen trifft der Vorstand in Absprache mit den Pächtern.

2. Pflanzen

2.1 Nutzpflanzen

Nutzpflanzen im Kleingarten prägen wesentlich das Bild des Gartens. Der Anbau ist Wesensmerkmal für die pachtrechtliche Anerkennung als Kleingartenanlage. Nutzpflanzen sind Kultur- und Wildpflanzen, die der Eigenversorgung des Pächters dienen. Nutzpflanzen sind auf dem vorbereiteten Boden (gelockert, frei von Fremdbewuchs, Nährstoffzustand) in einer Weise zu säen und zu pflanzen, der den Pflanzen bestmögliche Aufwuchsbedingungen (Licht, Luft, Wasser und Nährstoffe) gewährleistet. Der Anbau hat so zu erfolgen, dass Pflegemaßnahmen (Bodenlockerung, Bewuchsentfernung, Düngung, Wasser, Licht, Luft) ständig, wirksam durchgeführt werden können. Erntereife Pflanzen sind zu ernten. Beim Anbau sind die Bedingungen nach Bodenkultur, Fruchtfolgen, Mischanbau zu beachten. (siehe Anlagen 2.1 Mischkultur Teil I und II und 2.1 Fruchtfolge)

2.2 Obstgehölze

Bei der Auswahl sind Klima- und Bodenverhältnisse, Gartengröße und Pflegeaufwand zu beachten. Bei der Pflanzung sind die Grenzabstände einzuhalten. (siehe Anlage 2.2) Obstbäume und Sträucher sind durch regelmäßigen Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen. Krankheiten sind zu bekämpfen. Gewachsene Früchte sind vollständig abzuernten, Fallobst ist regelmäßig aufzusammeln. Obstbäume, welche durch Alter und Wuchs eine sinnvolle Nutzung (Pflege und Ernte) ausschließen, sollen durch Neupflanzungen ersetzt werden. Nichtbehandelbare kranke Teile oder ganze Pflanzen sind zu entfernen. Sie dürfen nicht kompostiert werden. Eine Beeinträchtigung der Nachbarn durch Überwuchs, Laubfall, Durchwurzelung und Schattenwurf ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2.3 Zier-, Nadel- und Waldgehölze

Koniferen sind in Kleingartenanlagen nicht gestattet. Weder als Baum noch als Hecke.
Weiteres siehe Anlage 2.3.

2.4 Pflanzen mit Migrationshintergrund

Siehe Anlage 2.4

2.5 Hecken

Hecken dienen als Sicht- und Windschutz. Am Quittenweg und Spiräenweg sind auf den Gemeinschaftsstreifen, außerhalb der Parzellen, geschnittene Hecken bis 1,50 m Höhe, und am Außenzaun der Anlage bis 2,50 m Höhe gestattet. Formhecken als Einfriedung zu den Gemeinschaftswegen dürfen 1,00 m Höhe nicht überschreiten. Wir sind Teil des öffentlichen Grüns. Unsere Gärten sollen, auf für Kinder, einsehbar bleiben. Ein gutes nachbarschaftliches Miteinander ist durch hohe Hecken erschwert. Hecken bedürfen regelmäßiger Schnitte. Pflanzabstände sind einzuhalten. Von Hecken dürfen keine Beeinträchtigungen der Nachbarn ausgehen. Hecken an Einmündungen dürfen dem Fahrzeugverkehr nicht die Sicht nehmen.

2.6 Rasen und Wiese

Rasenflächen gehören zur Zierbepflanzung und sind durch geeignete Pflegemaßnahmen wie mähen, belüften, düngen, Kanten stechen in ansprechendem Zustand zu halten. Für die Tier- und Pflanzenwelt, den Naturschutz und die Landschaftspflege ist eine bunte Wiese mit Blumen und Kräutern die bessere Wahl. Auch diese Wiese muss gepflegt werden, von ihrem Wuchs darf keine Beeinträchtigung der Nachbarn ausgehen.

2.7 Unkraut

Siehe Anlage 2.7

2.8 Cannabis

Der Anbau von Cannabis in Kleingartenanlagen war, ist und **bleibt in Kleingartenanlagen verboten**. Dies ist nachzulesen bei den Informationen des BKD (Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e. V.). Es ist nur im Bereich des gewöhnlichen Wohnsitzes (Wohnung, Haus....) gestattet und da gehört der Garten nicht dazu, da lt. BKG (Bundeskleingartengesetz) das dauerhafte Wohnen im Kleingarten nicht gestattet ist. In unserer Anlage bestehen dazu auch keine Ausnahmeregelungen.

Der Konsum wurde legalisiert, aber auch hier gibt es Auflagen zu beachten.

Da wir eine familienfreundliche Anlage sind möchten wir darauf hinweisen, dass der Konsum auf öffentlichen Wegen sowie am und im Vereinshaus und allen öffentlichen Bereichen untersagt ist.

Bei Konsum im eigenen Garten ist darauf zu achten, dass eine Geruchsbelästigung für die Gartennachbarn vermieden wird.

In jedem Fall muss immer der Kinder- und Jugendschutz gewährleistet sein.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vorstand rechtliche Schritte vor.

3. Einfriedungen

Einfriedungen dienen dem Schutzbedürfnis der Kleingärtner. Massive Einfriedungen aus Beton, Holz oder Mauerwerk sind nicht zulässig. Gefährliche Verdichtungen wie Stacheldraht, Glasscherben und stromführende Teile sind verboten.

3.1 Zäune

Standardzaun in der Anlage ist Maschendrahtzaun von 0,50 m Höhe, der Außenzaun bis 2,00 m Höhe. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Gartenfreunde ihre Zäune den Zäunen im Obmannsbereich 8 angleichen. Ebenfalls gestattet sind einfache Ausführungen als Stabmattenzaun oder Drahtgeflecht. Zäune sind zu pflegen und bei Bedarf instand zu setzen. Zäune und Zubehör sind sicher zu errichten. Von Zäunen dürfen keine Beeinträchtigungen der Nachbarn ausgehen.

3.2 Wege, Pforten, Gartennummern

Die Wege an den Parzellen sind bis Wegmitte von den Pächtern zu pflegen. Bewuchs mähen und kleinere Ausbesserungen sind selbst vorzunehmen. Kantsteine sind zu reinigen und bei Bedarf auszurichten. Größere Erdarbeiten sind mit dem Vorstand abzusprechen. Gartenpforten sind sicher zu errichten und zu erhalten. Sie sind regelmäßig zu reinigen und zu streichen. Es wird empfohlen, an der Gartenpforte eine Signaleinrichtung anzubringen, die es Besuchern ermöglicht sich anzumelden. Jeder Garten ist neben dem Eingang mit einer Gartennummer deutlich zu kennzeichnen.

3.3 Sitzecken

Sitzecken dienen der Erholung und Freizeitgestaltung. Sie sind so anzulegen, dass die gärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Sichtschutz ist bis zu einer Höhe von 2,50 m gestattet. Die Höhe des Sichtschutzes entspricht auch dem mindesten Grenzabstand. Unterschreitungen bedürfen der Übereinkunft der Nachbarn und der Zustimmung des Vorstandes. Sitzecken sind sicher anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

4. Wasser, Abwasser, Strom

Es gelten die beschlossenen 1. Wasser-, 2. Abwasser- und 3. Stromordnungen. Sie sind Bestandteil der Gartenordnung. (Anlagen 4.1, 4.2, 4.3 mit Anhang Informationsblatt Photovoltaik-Anlagen)

5. Ruhezeiten

- 5.1 Jeder Pächter hat auf die Einhaltung der Ruhe bei sich, seinen Angehörigen und Gästen zu achten. Kleingartenfremder Lärm ist zu unterlassen. Wir sind kein Rummelplatz!
- 5.2 Die Nutzung lärmverursachender Geräte und lärmverursachende Tätigkeiten sind vom 01. Mai bis 15. Oktober von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr sowie von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr zu unterlassen. Sonn- und Feiertage sind ganzjährig Ruhetage.
- 5.3 Vom Vorstand angeordnete oder ausnahmsweise gestattete Maßnahmen sind nicht an die Ruhezeiten gebunden.

6. Befahren der Anlage

- 6.1 Das Befahren der Gartenanlage ist grundsätzlich untersagt.
- 6.2 Ausnahmen sind die Anlieferung von gartenbezogenen Dingen, sowie die Abfahrt von Gartenerzeugnissen und nicht verwertbarer Abfälle.
- 6.3 Der Aufenthalt mit KFZ in der Gartenanlage ist zügig zu beenden.
- 6.4 Verursachte Schäden auf Wegen, an Zäunen oder Anpflanzungen gehen immer zu Lasten des Verursachers und müssen durch den Verursacher ersetzt werden. Eventuell auftretende Schäden am KFZ werden vom Verein nicht ersetzt. Es erfolgt kein Schadenersatz durch den Verein.
- 6.5. Das vorübergehende Abstellen des KFZ ist nur auf dem Spiräenweg auf der äußerst rechten Seite (Ratzeburger Straße) erlaubt. Dabei sind die Gartenummer und der Name sichtbar im KFZ zu hinterlassen.
- 6.6 In der gesamten Gartenanlage gilt Schrittgeschwindigkeit und die rechts vor links Regel sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme.
- 6.7 Das Befahren der Anlage mit dem Fahrrad, E- Bike sowie mit E.-Rollern ist gestattet und der Punkt 6.6 gilt vollumfänglich. Das Befahren der Gartenanlage mit Motorrädern Quads, Trike und Kleinkrafträder ist untersagt. Fahrräder und E.-Roller dürfen nur im eigenen Garten abgestellt werden.
- 6.8 Gartenfreunde mit einer nachweislichen Behinderung können beim Vorstand eine Parkkarte beantragen. Der Nachweis ist zur Sichtung oder als Kopie bei Beantragung vorzulegen.
- 6.9 Das Einfahrtstor hat ständig verschlossen zu sein. Auch bei nur kurzfristigem Befahren.
- 6.10 Der Gartenvorstand kann das Befahren der Anlage bei schlechten Wetterverhältnissen oder baulichen Maßnahmen gänzlich untersagen. Für die Zeit vom 01.11.-29.02. wird ein Winterschloss angebracht. Über diesen Zeitraum ist das Befahren der Anlage nicht möglich. Dies wird im Aushang bekannt gegeben.
- 6.11 Abweichende Anfragen zum Befahren der Anlage bedürfen die ausdrückliche Genehmigung des Vorstands.
- 6.12 Unter Einwirkung berauschender Mittel besteht absolutes Fahrverbot.

7. Grillen und offene Feuer

- 7.1 Beim Grillen und offenen Feuern sind die Brandschutzbestimmungen zu beachten. Zu Lauben und anderen gefährdeten Einrichtungen ist der nötige Sicherheitsabstand zu wahren.
- 7.2 Feuer sind zu beaufsichtigen und vor Verlassen des Gartens vollständig zu löschen. Geeignete Löschmittel sind bereitzustellen.
- 7.3 Das Verbrennen von Garten- und anderen Abfällen ist nicht gestattet. Wärm-, Koch- und Brauchtuftsfeuer dürfen nur mit unbehandeltem Holz betrieben werden.
- 7.4 Offene Feuer ohne Feuerschale oder Feuerkorb ohne Unterlage sind in der Landeshauptstadt Schwerin ganzjährig verboten. Ausnahme gilt für ein Brauchtuftsfeuer als „Osterfeuer“, dass bei der Stadt Schwerin angemeldet werden muss und NUR über den Verein organisiert werden darf.
- 7.5 Beeinträchtigungen der Nachbarn sind so gering wie möglich zu halten. Für Schäden haftet der Verursacher. Anweisungen des Vorstandes sind nachzukommen.

8. Kinder

Kinder sollen an das Kleingartenwesen altersgerecht herangeführt und dafür begeistert werden. Sie sind unsere Nachfolger. Kinder sind altersgerecht zu beaufsichtigen und vor Gefahren im eigenen Garten und auf Gemeinschaftsflächen zu schützen. Kinder haben in fremden Gärten nichts zu suchen. Giftige Pflanzen (Anlage), Wasserbecken, scharfe und spitze Gegenstände stellen Gefahren dar. Beim Spielen sollen leise Möglichkeiten und Spielgeräte bevorzugt werden. Großspielzeuge aus bunten Kunststoffen werden vor Verlassen des Gartens von den ordentlichen Eltern gerne aufgeräumt. Für entstandene Schäden durch mangelnde Aufsicht hat der jeweilige Verantwortliche einzustehen. Erziehungsfehler müssen nicht im Garten lautstark kundgetan werden.

9. Tiere

9.1 Bienen

Bienenhaltung wird vom Verein wohlwollend unterstützt. Bienen sind nach Richtlinien und Vorschriften der Imkervereinigung zu halten. Der Vorstand ist berechtigt, sich die entsprechenden Unterlagen vorlegen zu lassen. Die Bienenhaltung darf die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle nicht beeinträchtigen. Nachbarn dürfen nicht gefährdet werden. Bienenhaltung ist mit dem Vorstand abzusprechen.

9.2 Bestandsgeschützte Tierhaltung, Zierfische

Die in unserer Anlage seit Jahrzehnten ausgeübte Haltung von Zier-, Exoten- und Rassegeflügel sowie Kleinnagern, in bescheidenem Maße, als Freizeitbeschäftigung unterliegt dem Bestandsschutz. Die Tierhaltung darf die Kleingarteneigenschaft der Parzelle nicht beeinträchtigen, sie ist nach tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten durchzuführen. Die Nachbarn dürfen nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Zierfische in Gartenteichen sind in Größe und Anzahl so zu wählen, zu halten und zu pflegen, dass keine Tierquälerei entsteht. Hunde- und Katzenhaltung ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Auflagen erteilen.

9.3 Besuchstiere (Familiertiere, Wohnungstiere, Heimtiere, Kuscheltiere)

Besuchstiere sind auf Gemeinschaftsflächen so zu führen, dass andere Menschen und Tiere nicht gefährdet oder belästigt werden. Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Hunde jeglicher Rasse unterliegen der Leinenpflicht. Sie sind durch Personen zu beaufsichtigen, welche dazu körperlich, geistig und sittlich geeignet sind. Besuchstiere sind so zu halten, dass sie die Parzelle nicht unbeaufsichtigt verlassen. Schäden, Verschmutzungen und Beeinträchtigungen gehen zu Lasten der Aufsicht. Zwingerhaltung für Hunde ist verboten. Der Vorstand kann Auflagen erteilen.

9.4 Wildtiere

Wildtiere sind zu schützen. Sie sind in ihrem Verhalten nicht zu stören, wenn sie die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen. Fütterungen haben so zu erfolgen, dass keine Gesundheitsgefährdungen entstehen. Ratten und verwilderte Katzen dürfen nicht gefüttert werden oder angelockt werden. Die Rattenbekämpfung hat nur mit zugelassenen Mitteln zu erfolgen.

10. Erholungsnutzung und Freizeitverhalten

Die Erholungsnutzung ist wichtiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Sie steht allen Kleingärtnern zu, wenn sie der Gewinnung von gartenbaulichen Erzeugnissen nicht entgegensteht. Niemand hat das Recht, die Erholungsnutzung anderer Gartenfreunde durch sein eigenes, rücksichtsloses Verhalten zu stören. Dazu sind die Nachbarn weder durch lautstarke Musik, übermäßige Rauchentwicklung wie z. B. beim Grillen, den Anblick eines verwahrlosten Gartens, stinkender Abfallhaufen usw. zu beeinträchtigen. Nachbarn werden nicht beschallt, beobachtet, beleuchtet, belauscht, bewässert oder fotografiert. Man selbst verhält sich nicht herausfordernd und führt seine Telefongespräche nicht öffentlich. Sonnenbaden, spärlich bekleidet, sollte man nur in sichtgeschützten Bereichen.

11. Ordnung, Sicherheit, Brandschutz

- 11.1 Die Grenzen des Kleingartens sind von Besuchern und Nachbarn zu achten.
- 11.2 Gemeinschaftseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- 11.3 Das Sammeln und Lagern von Gerümpel, Unrat, Sperrmüll ist verboten.
- 11.4 Elektrische Anlagen der Pächter sind regelmäßig zu prüfen.
- 11.5 Flüssiggasanlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben.
- 11.6 Baustoffe und Dung sind von Gemeinschaftsflächen zügig zu entfernen. Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.
- 11.7 Eine Wohnnutzung der Gartenlaube ist nicht gestattet.
- 11.8 Tore sind ständig geschlossen zu halten, Pforten außerhalb der Öffnungszeiten auch.
- 11.9 Öffnungszeiten für Besucher: Sommer 8-20 Uhr, Winter 8-16 Uhr

- 11.10 Anlagensprache ist Deutsch in angemessener Lautstärke. Fäkalsprache und Gebrüll sind verboten
- 11.11 Bei Schneefall erfolgt keine Räumung der Gemeinschaftswege. Vorsicht bei Glatteis auf Beton- und Granitflächen. (Voliere)
- 11.12 Brennbare Gase und Flüssigkeiten sind nur in geringen Mengen, in geeigneten Behältern und unter vorgeschriebenen Bedingungen zu lagern. Es wird empfohlen einen Feuerlöscher in der Laube bereit zu halten.
- 11.13 Gartenteiche und Wasserbehälter obliegen der Verkehrssicherungspflicht.
- 11.14 Gewerbs- und Erwerbstätigkeiten in der Anlage sind nicht gestattet.
- 11.15 Vereinsfremde Werbung ist verboten.
- 11.16 Fahnen mit Hoheitszeichen (Farben, Wappen) dürfen nur in gepflegten Gärten wehen.
- 11.17 Restmüll entsorgt der Pächter nach örtlichen Vorgaben.
- 11.18 Feuerwerk ist verboten.
- 11.19 Giftpflanzen (siehe Anlage Giftpflanzen)
- 11.20 Ungeziefer ist zu bekämpfen, Rattenbefall ist zu melden.
- 11.21 Photovoltaik-Anlagen aller Art sind beim Vorstand als bauliche Anlage zu beantragen. (siehe Stromordnung, Anhang PV-Anlagen)

12. Umwelt

Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind selbstverständliche Anliegen aller Kleingärtner. Sie stehen nicht im Gegensatz zur kleingärtnerischen Nutzung des Gartens. Die Nutzung nach Bundeskleingartengesetz darf durch falsch verstandenen Naturschutz nicht beeinträchtigt werden. „Wildgärten“ und sogenannte „Natur-Gärten“ aus Unfähigkeit, Unwillen und Uneinsichtigkeit des Pächters zu vertragsmäßiger Bewirtschaftung und Nutzung werden nicht geduldet. Verwahrlosung ist nicht Naturschutz. Für Wildwuchs sind unsere Gärten zu klein.

12.1 Kompost

Siehe Anlage 12.1 Kompost

12.2 Chemie

Chemie im Kleingarten ist auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Pflanzenschutz, Bodenverbesserung, Schädlings- und Krankheitsbekämpfung geht oft mit natürlichen Mitteln. Bei der Anwendung von Spritzmitteln, Insektenvernichtern, Giften, Düngern, Wachstumsbeschleunigern sind die jeweils gültigen Zulassungen, Beschränkungen und sonstigen Vorgaben strengstens zu beachten. Nachbarn, Bienen und Grundwasser sind besonders zu schützen. Für Schäden haftet der Anwender. Beratung erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der Fachberatung.

12.3 Tierwelt

Die Tierwelt im Kleingarten stellt ein sehr schützenswertes Gut dar. Tiere sind auch Kleinstlebewesen im Boden, welche sich unserer Aufmerksamkeit gelegentlich entziehen. Ihr Fehlen rächt sich in mangelnden Ernteerfolgen und Pflanzenkrankheiten. Für die sichtbaren Tiere sind, ohne die Gewinnung von gartenbaulichen Erzeugnisse zu vernachlässigen, geeignete Lebensbedingungen zu ermöglichen. Es werden Nistkästen, Insektenhotels, Trocken- und Feuchtlebensräume, Bienen- und Vogeltränken empfohlen. Unter Naturschutz stehende Tiere sind besonders zu schützen. Reisighaufen helfen Kleintieren im Winter. Stehen gelassene Pflanzen mit Samenträgern bieten Vögeln Nahrung. Frühblüher sind erste Nahrungsquelle wichtiger Insekten. Weitere Auskünfte dazu erfolgen durch die Fachberatung.

12.4 Boden, Wasser, Licht und Luft

12.4.1 Der Boden

Der Gartenboden ist unser wichtigstes Gut. Wir haben ihn gepachtet, um Kleingärtner zu sein. Dazu haben wir bestimmte Rechte und Pflichten. Wir haben das Recht, soviel wir können durch Gartenarbeit zu ernten. Wir haben das Recht, unsere Freizeit hier zu verbringen und uns zu erholen. Wir dürfen eine Laube bauen. Wir müssen nur geringe Pacht zahlen und unterliegen einem weitreichenden Kündigungsschutz. Unsere Pflicht ist es, diesen Boden als Gärtner zu bewirtschaften. Unsere Pflicht ist es, diesen Boden zu pflegen und ihm die entzogenen Nährstoffe zurückzugeben. Unsere Pflicht ist, den Boden vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Wir haben die Pflicht, den Boden durch Bepflanzung, Bearbeitung, Bedeckung und regelmäßiger Lockerung vor Verschlammung, Verunkrautung, Auszehrung und Austrocknung zu schützen.

12.4.2 Wasser

Wasser ist der Ursprung allen Lebens. Wasser ist kostbar. Unser Wasser soll den angebauten gärtnerischen Kulturen zum Wachstum dienen. Regenwasser ist aufzufangen. Grundwasser darf nicht verschmutzt werden. Eine Toilette mit Wasserspülung ist für umweltbewusste Kleingärtner nur die zweitbeste Lösung. Wasser im Boden ist durch Bepflanzung, Bodenbedeckung, Humuszufuhr und regelmäßige Lockerungen der obersten Bodenschicht vor dem Verdunsten zu schützen.

12.4.3 Licht und Luft

Pflanze und Tier brauchen Licht und Luft zum Gedeihen. Ein mit allen möglichen Lichttäubern zugewucherter Garten beeinträchtigt die Gewinnung von gärtnerischen Erzeugnissen. Ungeziefer und Krankheiten können sich ausbreiten. Urwald widerspricht dem Bundeskleingartengesetz. Und Luft ist auch im Boden. Damit das auch so bleibt, ist der Boden regelmäßig zu lockern und zu bepflanzen.

13. Gartenpachtung, Gartenabgabe, Gartenwechsel

Kleingärten sind keine gewinnversprechenden Wertanlagen. Die Auswahl eines Pächters erfolgt auch nach gesellschaftlicher Bedürftigkeit.

- 13.1 Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand, nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des Pächters, die Schätzung des Wertes des Kleingartens entspr. der gültigen Schätzrichtlinie des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V. durch zugelassene Schätzer des Landesverbandes.
- 13.2 Der Schätzwert dient als Grundlage für den Kaufpreis.
- 13.3 An der Schätzung nimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes teil. Wesentlicher Zweck ist die Wahrung der Rechte und der Ansprüche des Vereins sowie die Sicherung der Rechte des abgebenden und des neuen Pächters.
- 13.4 Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn und dem Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus.
- 13.5 Über Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Verein entsprechend der Satzung.
- 13.6 Die endgültige Vergabe obliegt allein dem Vorstand. Der Bereichsobmann wird informiert.
- 13.7 Bei Pächterwechsel innerhalb der Familie und bei Schenkungen sowie bei Vergabe eines verwahrlosten Gartens wird von einer Schätzung abgesehen. Darüber ist ein Bericht anzufertigen.
- 13.8 Bei Rückgabe eines Gartens an den Verein durch Kündigung des Pächters hat die Rückgabe grundsätzlich im beräumten Zustand zu erfolgen. Beräumt heißt; frei von Anpflanzungen und Aufwuchs und frei vom Baulichen jedweder Art. Abweichende Regelungen sind mit dem Vorstand schriftlich zu vereinbaren.
- 13.9 Beabsichtigte Gartenabgaben sind dem Vorstand anzuzeigen, bevor mit Aushängen und Anzeigen ein Nachfolger / Käufer gesucht wird.
- 13.10 Grundsätzlich steht jedem Pächter nur ein Pachtgarten zu. Ein zweiter Garten kann nur im Rahmen einer Erbschaft oder Gartenabgabe aus gesundheitlichen Gründen innerhalb der Familie gepachtet werden. Die ordnungsgemäße Nutzung muss sichergestellt sein.
- 13.11 Für die Nutzung eines zweiten Gartens durch ein Vereinsmitglied nach 13.10 fallen regelmäßig Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Leistungen im Umfang der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Pflichten an.
- 13.12 Für die Nutzung eines Gartens durch Nichtvereinsmitglieder fallen neben der Pacht und öffentlichen Abgaben regelmäßige Kosten und Leistungen in doppelter Höhe der für Mitglieder beschlossenen Pflichten an. Arbeitsleistungen sind dabei in Geldform zum beschlossenen Stundensatz zu leisten.

14. Baulichkeiten

Es gilt die Bauordnung. Sie ist Bestandteil der Gartenordnung. (Anlage 14)

Hinzuzufügen ist, dass auch Photovoltaik-Anlagen, die auf dem Dach oder an der Außenwand der Laube befestigt werden, beim Vorstand zu beantragen sind. (siehe Anlage 4.3 - Anhang Photovoltaik-Anlagen)

15. Aborte

Aborte sind nach den gültigen Standards zu errichten und zu betreiben. Für Spülaborte gilt die Abwasserordnung. Der Inhalt von Naturaborten ohne Wasserspülung, wie Trocken-, Verdunstungs- und Kompostklos, kann nach anerkannten Regeln kompostiert werden. Der Inhalt von Chemietoiletten ist außerhalb der Gartenanlage in zulässiger Weise zu entsorgen. Nachbarn dürfen von Bau, Nutzung, Entleerung und Entsorgung nicht über das unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt werden. Zu umweltfreundlichen Toiletten erfolgt die Fachberatung durch den Vorstand.

16. Fachberatung

Die Fachberatung ist Pflicht nach Bundeskleingartengesetz. Sie ist Bestandteil der Vereinsarbeit und Voraussetzung für die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit. Fachberater nehmen an Schulungen des Kreis- und Landesverbandes teil. Das dort erworbene Wissen wird an die Vereinsmitglieder und Pächter weitergegeben. Die Fachberatung in der Anlage erfolgt durch:

- Beratung im Garten und bei der Gartenbegehung
- Durchführung von Fachvorträgen, regelmäßige Sprechstunden des Vorstandes
- Veröffentlichung im Schaukasten
- Merkblätter, persönliche Briefe
- Gespräche vor Ort
- Anlage zur Gartenordnung Nützlinge/Schädlinge
- Anlage zur Gartenordnung über gefährliche Baumkrankheiten

Die Pächter und Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Veröffentlichungen zur Fachberatung zur Kenntnis zu nehmen.

17. Seniorengärten

Seniorengärten werden nach amtlichen Vorgaben auf Antrag, durch den Vorstand ausgewiesen. Der Vorstand erlässt Bewirtschaftungsrichtlinien, welche die Kleingarteneigenschaft deutlich erkennen lassen.

18. Zutrittsrechte

Im Rahmen ihrer Verwaltungs- und Bewirtschaftungsvollmacht haben der Vorstand, der Generalpächter (Kreisverband) und die Grundstückseigentümer, sowie Beauftragte das Zutrittsrecht zu den Parzellen. Der Zutritt ist anzukündigen. Zur Überprüfung, Wartung und Instandhaltung der Gemeinschaftsanlagen (Wasser, Strom, Außenzaun) ist ein Termin mit den Pächtern zu vereinbaren. Im Falle einer Havarie sowie bei Gefahren, Beeinträchtigungen und Verstößen gegen Rechtsvorschriften kann der Zugang auch in Abwesenheit der Pächter erfolgen.

19. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, gesetzliche Regelungen und Bestimmungen werden vom Vorstand angesprochen. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße stellen somit Vertragsverletzungen dar. Beim Andauern der Vertragsverstöße, ständig neuen Verstößen usw. erfolgt ein mahrender Brief oder eine Gesprächseinladung. Ändert sich der Zustand nicht, erfolgt eine Abmahnung mit Fristsetzung zur Beseitigung der Unregelmäßigkeiten oder Unterlassen der Verstöße. Wenn die Vertragsverstöße durch Art oder Umfang ein Maß erreicht haben, die ein Miteinander unzumutbar machen, erfolgt die Kündigung fristgerecht oder fristlos nach Bundeskleingartengesetz. Setzt der Pächter, nach einer Abmahnung mit Fristsetzung, die Vertragsverstöße fort oder beseitigt abgemahnte Mängel nicht fristgerecht, ist der Verein berechtigt die abgemahnten Mängel und Verstöße, als Ersatzvornahme, zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten trägt vollumfänglich der Verursacher. Verstöße gegen die Gartenordnung, welche von Angehörigen, Besuchern und Gästen begangen werden, sind dem Pächter anzulasten, welcher sie auf der Parzelle und in der Anlage duldet.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Sollte durch zwingende äußere Umstände eine Bestimmung dieser Gartenordnung ungültig oder undurchführbar werden, bleiben die anderen davon unberührt. Anstelle der gültigen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine dem Willen der Mitglieder und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechende Regelung wirksam werden.

20.2 Damit die Ordnung lesbar bleibt wurde auf eine männliche/weibliche Form verzichtet. Sämtliche männlichen Wortbildungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

20.3 Bestandteil dieser Gartenordnung sind:

- Anlage zu 1.1 Vielfalt der Erzeugnisse
- Anlage zu 2.1 Mischkultur Teil I und II
- Anlage zu 2.1 Fruchtfolge / Fruchtwechsel
- Anlage zu 2.2 Pflanz- und Grenzabstände
- Anlage zu 2.3 Zier-, Nadel-, Waldgehölze
- Anlage zu 2.4 Migrationspflanzen
- Anlage zu 2.7 Unkraut
- Anlage zu 4.1 Wasserordnung
- Anlage zu 4.2 Abwasserordnung
- Anlage zu 4.3 Stromnutzungsordnung mit Anhang zu Photovoltaikanlagen
- Anlage zu 12.1 Kompost
- Anlage zu 14 Bauordnung
- Anlage zu Giftpflanzen
- Anlage zu Nützlingen / Schädlingen und Krankheiten
- Anlage zu gefährlichen Baumkrankheiten

Unveränderte Anlagen bleiben in Ihrer Fassung vom 05. April 2014 gültig.

20.4 Die Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08. Juni 2024 beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft. Alle vorhergehenden Gartenordnungen treten außer Kraft.

Vereinsvorsitzende

Ricarda Never

Stempel

Anlage 1.1.

Obst-, Gemüse- und Kräuterliste, gärtnerische Vielfalt

Gemüse

Blumenkohl, Brokkoli, Chinakohl, Grünkohl, Pok Choi, Rosenkohl, Rotkohl, Spitzkohl, Weißkohl, Wirsing
 Ackerlauch, Bärlauch, Porree / Lauch, Schnittlauch
 Chicoree, Chinakohl, Eichblattsalat, Eisbergsalat/Eissalat, Endivie, Feldsalat, Garten-Salat
 Kopfsalat, Rucola (Rauke), Schnittsalat
 Brunnenkresse, Garten-Ampfer, Garten-Kresse, Kapuzinerkresse, Löwenzahn
 Blattspinat, Gartenmelde, Erdbeerspinat, Mangold
 Artischocke, Blumenkohl (und Romanesco-Sorte), Brokkoli, Zucchini
 Aubergine, Chili, Essiggurke (Gewürzgurke), Flaschenkürbis, Garten-Kürbis, Paprika, Salatgurke, Tomate, Zucchini
 Bohnen, Erbsen, Linsen
 Sprossen aus Hülsenfrüchten (z.B. Bohnen, Erbsen, Linsen)
 Sprossen aus Getreide (z.B. Dinkel, Gerste, Hafer, Hirse, Mais, Reis, Roggen, Weizen)
 Sonstige Keim sprossen (z.B. Buchweizen, Kresse, Rettich, Senf, Sonnenblumen)
 Mangold, Rhabarber, Stangensellerie, Spargel (→ der "König der Gemüse")
 Ackerlauch, Herbstrübe, Kartoffel, Knollensellerie, Kohlrabi, Meerrettich, Möhren/Karotten, Pastinaken,
 Petersilienwurzel, Radieschen/Radies, Rettich/Garten-Rettich, Rote Bete, Schwarzer Winter-Rettich,
 Schwarzwurzel: "Spargel des Winters", Steckrübe,
 Küchenzwiebel, Perlzwiebel, Schalotte, Silberzwiebel, Winterzwiebeln
 Bärlauch, Knoblauch, Riesen-Lauch, Fenchel, Kugelköpfiger Lauch.....

Obst

Apfel, Birnen, Quitte, Aprikose, Kirschen, Süßkirschen, Sauerkirschen
 Pflaumen, Mirabelle, Edel-Pflaume oder Ringlotte, Zwetschge, Aprikose Pfirsich
 Kirschpflaume Kornelkirsche
 Brombeere, Himbeere, Erdbeere, Walderdbeere, Gartenerdbeere, Hagebutte, Schwarze Johannisbeere, Rote Johannisbeere, Weiße Johannisbeere, Stachelbeere Weinbeere, Heidelbeere, Preiselbeere, Jochelbeere oder Jostabeere, Sanddorn, Holunder, Echte Mehlbeere
 Kapstachelbeere, Wassermelone, Zuckermelone, Kürbisse, Tomaten, Rhabarber....

Kräuter

Schalotte, Winterzwiebel, Lauch, Knoblauch, Etagenzwiebel, Schlangen-Lauch, Schnittlauch, Knoblauch-Schnittlauch, Bärlauch, Zitronengras, Echter Arznei-Baldrian, Borretsch, Beinwell, Dill, Echter Kerbel, Echter Sellerie, Echter Kümmel, Echter Koriander, Fenchel, Liebstöckel, Pastinak, Petersilie, Hopfen, Kapuzinerkresse, Gemeine Schafgarbe, Wermutkraut, Beifuß, Estragon, Currykraut, Kamille, Gartenkresse, Meerrettich, Rucola, Rauke, Echter Lavendel, Pfefferminze, Melisse, Zitronenmelisse, Basilikum, Oregano, Wilder Dost, Wilder Majoran, mehrjähriger Majoran, Wurstkraut, Einjähriger Majoran, Rosmarin, Einfaches Bohnenkraut, Gartenbohnenkraut, Pfefferkraut, Beizkraut, Echter Salbei, Thymian, Gartenthymian, Echter Thymian, Waldthymian, Portulak, Echtes Labkraut, Waldmeister

Die im Bundeskleingartengesetz geforderte kleingärtnerische Vielfalt der Erzeugnisse ist also möglich.
--

Anlage 2.1. Teil I

Biologische Waffe: Mischanbau (taktisch) Teil I

Der Anbau als Mischkultur in Reihen fördert die Bodennutzung, Wachstum und Geschmack der Früchte. Es verringert den Befall mit Schädlingen und Krankheiten. Pflanzen nutzen verschiedene Bodeninhaltsstoffe und hinterlassen verschiedene Spuren. Dadurch beeinflussen sie sich gegenseitig. Zum Guten oder zum Schlechten.

Mischkulturen	Bohnen	Bohnenkraut	Dill	Endivien	Erbsen	Erdbeeren	Gurken	Kap-kresse	Kartoffeln	Knoblauch	Kohlarten	Kohlrabi	Kopfsalat	Lauch	Möhren	Pfefferminze	Pflücksalat	Rettich	Rote Rüben	Sellerie	Spinat	Tomaten	Zucchini	Zwiebeln
Bohnen	O	X	X	---	X	X	X	X	---	X	X	X	---	---	---	---	X	X	X	X	---	X	---	---
Bohnenkraut	X	O	---	---	---	---	---	---	---	---	---	X	---	---	---	---	X	X	---	---	---	---	---	---
Dill	X	---	O	X	X	---	---	---	X	X	X	X	---	X	---	---	X	X	---	---	---	---	---	X
Endivien	---	---	---	O	---	---	---	---	---	---	X	---	X	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Erbsen	---	X	---	O	X	---	---	---	---	X	X	X	---	X	---	---	X	---	---	---	---	---	X	---
Erdbeeren	X	---	---	---	O	---	---	X	X	---	X	X	---	---	---	---	X	---	---	---	X	---	---	X
Gurken	X	X	X	X	O	---	---	X	X	X	X	X	---	---	---	---	---	X	X	---	---	---	---	X
Kap-kresse	---	---	---	---	---	O	X	---	---	---	---	---	---	---	---	---	X	---	---	---	X	X	---	---
Kartoffeln	X	---	---	---	---	X	O	X	---	X	---	---	---	---	X	---	---	---	---	---	X	---	---	---
Knoblauch	---	---	---	---	X	X	X	O	---	---	---	---	---	X	---	---	---	---	---	---	X	X	---	---
Kohlarten	X	X	X	X	---	X	---	---	O	---	X	---	---	---	X	X	X	X	X	X	X	X	---	---
Kohlrabi	X	---	---	X	X	X	X	---	O	X	---	---	---	---	---	---	X	X	X	X	X	X	---	X
Kopfsalat	X	X	X	X	X	X	---	---	---	X	X	O	---	X	X	---	X	X	---	---	X	---	---	X
Lauch	---	---	X	---	X	X	---	---	---	O	X	---	---	---	---	---	---	---	---	X	X	X	---	X
Möhren	---	X	X	---	---	---	---	X	X	O	X	X	---	---	---	---	---	---	---	---	X	---	---	X
Pfefferminz	---	---	---	---	---	---	---	X	X	X	X	X	---	X	O	---	---	---	---	---	X	---	---	---
Pflücksalat	X	X	X	---	---	---	---	---	---	---	X	---	---	X	O	X	X	---	---	---	X	---	---	---
Rettich	X	---	---	X	X	---	X	---	---	X	X	X	---	X	X	---	X	O	---	---	X	X	---	---
Rote Rüben	X	X	X	---	---	X	---	X	X	X	X	X	---	---	---	---	X	O	---	---	X	---	---	X
Sellerie	X	---	---	---	---	X	---	---	X	X	---	X	---	---	---	---	---	---	---	O	X	---	---	---
Spinat	---	---	---	X	---	---	X	X	X	---	---	---	---	---	---	---	X	---	---	---	O	X	---	---
Tomaten	X	---	---	---	---	X	---	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O	---	X
Zucchini	---	---	---	X	---	X	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	O	X
Zwiebeln	---	X	---	X	X	---	---	---	X	X	X	X	---	---	---	---	---	---	---	---	X	X	X	O

X= empfohlen, günstig; --= ungünstig, vermeiden; O= Monokultur; weiß= unschädlich

Anlage 2.1. Teil II

Biologische Waffe: Misanbau (taktisch)

Günstige Mischkulturen	Wirkung
Gelbe Rüben und Zwiebeln	Abwehr von Zwiebel- und Möhrenfliege
Sellerie und Kohl	Schutz vor Sellerierost und vor Kohlweißling
Salat mit Radieschen und Rettich	Salat schützt Radieschen und Rettich vor Erdflöhbefall
Tomaten und Kohl (nicht Rotkohl)	Tomaten schützen den Kohl vor Raupen
Tomaten, Sellerie und Buschbohnen	Tomaten und Sellerie schützen vor Blattlausbefall
Majoran und Möhren	Majoran schützt vor Möhrenfliege
Lauchpflanzen zusammen: Zwiebel, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch	Schutz gegen Schimmelpilze
Kerbel in Salatreihen	Abwehr von L äusen, Mehltau und Schnecken
Bohnenkraut und Bohnen	Bohne bleibt weitgehend frei von L äusen
Basilikum und Gurken	schützt vor Mehltau, Basilikum lockt Bienen
Borretsch bei allen Kohlpflanzen (Fangpflanze für L äuse)	wirkt schädlingsabwehrend
Petersilie mit Zwiebeln und/oder Tomaten	allgemeine Abwehr gegen Schädlinge (besonders L äuse)
Schnittsellerie als Voraussaat bei Kohl; später Schnittsellerie stehen lassen Abwehr von Kohlweißlingen	Schutz vor Raupen und Erdflöhen;
Zwiebelgewächse zwischen Erdbeeren	Geg. Schnecken, Wühlmäuse u. Schimmel
Erdbeeren mit Senf oder Ringelblume	Abwehr von Nematoden
Knoblauch bei Lilien, Rosen sowie Tulpen	Gegen Mäuse und Amseln
Wermut bei Johannisbeeren	schützt vor Säulenrost
Lavendel bei Rosen und anderen Pflanzen	schützt vor Blattläusen und hält Ameisen fern
Gartenkresse, Kapuzinerkresse und Tagetes	gegen Blattläuse und andere Schädlinge
Salbei unter Rosen	hält Blattläuse ab

Gemüseart	gute Nachbarn	schlechte Nachbarn
Auberginen	Kohlarten, Salat, Spinat, Ringelblumen	Fenchel, Erbsen, Tomaten
Blumenkohl	Sellerie, Tomaten, Büschelschön	Kartoffeln, Zwiebeln, Kohl
Knoblauch	Erdbeeren, Gurken, Möhren, Tomaten	Kohlarten, Bohnen
Kopfsalat	Kohl, Radieschen, Rettich, Spinat	Petersilie, Sellerie,
Meerrettich	Kartoffeln	Wein Beete
Kohlrabi	Erbsen, Bohnen, Salat, Spinat, Lauch	Fenchel
Gurken	Dill, Fenchel, Zwiebeln, Stangenbohnen	Tomaten, rote Beeten
Endivien	Fenchel, Kohl, Möhren	keine bekanntlich
Mangold	Möhren, Radies, Rettich, Buschbohnen	Rüben, Spinat, rote
Lauch	Sellerie, Schwarzwurzeln, Knoblauch	Erbsen, Bohnen
Paprika	Petersilie, Senf, Ringelblume	Tomaten, Kartoffel
Zwiebeln	Gurken, Dill, Knoblauch, Salat	Erbsen, Bohnen, La

Anlage 2.2.

Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenent- fernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Grenze
Apfel			
Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm, Viertelstamm 80 cm	3,50 - 4,00 Einzelbaum	2,50 - 3,00	2,00 3,00
Birne			
Niederstämme bis 60 cm Viertelstamm 80 cm	3,00 - 4,00 Einzelbaum	3,00 - 4,00	2,00 3,00
Quitte			
Sauerkirsche	3,00 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Niederstamm 60 cm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume			
Niederstamm 60 cm	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose			
Niederstamm 60 cm	3,50 - 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche			
Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen	Einzelbaum	-	4,00 2,00
Schwarze Johannisbeere			
Büsche	2,50	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren			
in Spalierziehung			
Himbeeren	1,50	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Ziergehölze und Hecken			
			1,00

Lieber etwas weiter pflanzen. Erspart später Ärger und Rückschnitte. ☺

Anlage 2.3.

Zier-, Nadel- und Waldgehölze

2.3.1. Ziergehölze verschönern den Garten. Sie dienen der Gestaltung und unterstützen den Naturschutz. Damit das auch so bleibt, bedürfen sie regelmäßiger Auslichtungs- und Verjüngungsschnitte. Wildwuchs und unbegrenztes Wuchern machen aus jedem Ziergehölz ein Gestrüpp. Ungepflegte Pflanzen werden schwach und damit anfällig für Schaderreger und Krankheiten. Vorrangig sind Gehölze bis zu einer Wachstumshöhe von 2,5 m zu pflanzen. Höherwachsende Gehölze sind rechtzeitig zu stutzen. Durch rechtzeitiges Zurückschneiden wird die Wuchseigenart des Gehölzes beibehalten. Nachträglicher Rückschnitt wirkt verunstaltend. Um auch bei den Zierpflanzen den Naturschutz und die Landschaftspflege zu beachten sollten in den Gärten bevorzugt einheimische Gewächse gepflegt werden. Exoten haben auch für die Tierwelt (Bienen und Vögel) oft nur einen zweifelhaften Nutzen. Sie bieten weder Nahrung noch Schutz.

2.3.2. Nadelgehölze können durch ihre Eigenschaften die bestimmungsgemäße Nutzung des Gartens zum Anbau von Obst und Gemüse und anderen gärtnerischen Erzeugnissen beeinträchtigen. Sie können den Boden versauern, erheblich Schatten werfen und mit weitreichender Durchwurzelung die Bodenbearbeitung erschweren. Nadelgehölze stehen im Wettstreit mit Kulturpflanzen um Nahrung, Wasser und Licht. Nadelgehölze sind oft Zwischenwirt gefährlicher Obstbaumkrankheiten. Die lebendige Vielfalt der Pflanzen, in den verschiedenen Jahreszeiten, kommt durch immergrüne Nadelgehölze mit ihrem immergleichen Aussehen nicht zum Ausdruck. Nadelgehölze können Eintönigkeit verbreiten. Weiterhin erfordern Nadelgehölze einen Pflegeaufwand, welcher besser zum Obst- und Gemüsebau verwendet werden sollte. Überalterte, ungepflegte und kranke Nadelgewächse sehen schäbig aus. Die Entsorgung bereitet dann Schwierigkeiten. Jedoch ist auch Nadelgehölzen ein gewisser Nutzen im Kleingarten nicht abzuspüren. Sie dienen nützlichen Tieren als Versteck und Brutplatz. Sie bieten Sicht- und Windschutz und aus den Zweigen kann man Vasenschmuck und Gestecke fertigen. Wacholder liefert Gewürz. Eine Fläche von 5 m² mit Nadelgewächsen werden geduldet. Die Höhe ergibt sich aus den Höhen für Hecken oder Ziergehölze. Sie dürfen durch übermäßige Anzahl und Standort die Gewinnung gartenbaulicher Erzeugnisse nicht behindern. Mit Erregern für Baumkrankheiten befallene Nadelgehölze sind unbedingt zu entfernen und zu vernichten.

2.3.3. Waldbäume

Waldbäume (Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Esche, Erle, Weide, Eberesche, Ginkgo, Kastanie, Pappel, Fichten, Tannen, Kiefern, Lärchen, Zeder, Scheinzypressen, Mammut-/ Affenschwanzbäume u.ä.) sowie Walnuß widersprechen grundsätzlich dem Kleingartengedanken und sind daher im Kleingarten weder zu pflanzen noch zu dulden. Ausgenommen sind Bonsai-Formen.

Anlage 2.4.

Migrationspflanzen im Kleingarten

1. Gebietsfremde Pflanzen (sog. Neophyten) wurden, bewusst oder unbewusst, vom Menschen in Gebiete eingeführt, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Im Kleingarten dürfen nur solche Pflanzen genutzt werden, welche anerkannt der Gewinnung gartenbaulicher Erzeugnisse dienen, und die andere Kulturen nicht schädigen. Wie Tomaten, Kartoffeln, Tabak und Mais.

2. Sogenannte Besetzerpflanzen (invasive Arten) dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden. Aufgrund schnelleren Wachstums (Ausnutzung günstigerer Bedingungen), größerer Widerstandskraft (keine natürlichen Feinde), ungehemmter Vermehrung (Rhizome, Samenverbreitung durch Wind, Tiere und Mensch) und Verdrängung durch Unterdrückung beeinträchtigen diese Einwandererpflanzen einheimische Arten in Wachstum und Vermehrung ohne nützlich zu sein.

3. Einige Arten, wie z. B. der Riesen-Bärenklau, sind auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Erscheinungen auf der Haut kommen. Bei Ambrosia kann es für Allergiker zu starken, langanhaltenden Abwehrreaktionen kommen. Drüsiges Springkraut verändert Bodenstrukturen nachteilig

Arten die als bedenklich gelten:

- Riesenbärenklau/Herkules Staude Kaukasus (*Heracleum mantegazzianum*)
- Japanischer Staudenknöterich China, Korea, Japan (*Fallopia japonica*)
- Sachalin- Staudenknöterich Sachalin, Kurilen (*Fallopia sachalinensis*)
- Drüsiges Springkraut Himalaya (*Impatiens glandulifera*)
- Kanadische und Riesen -Goldrute Nordamerika (*Solidago canadensis* und *Solidago gigantea*)
- Topinambur Nordamerika (*Helianthus tuberosus*)
- Beifußblättriges Traubenkraut Nordamerika (*Ambrosia artemisiifolia*)
- Kartoffelrose Ostasien (*Rosa rugosa*)
- Franzosenkraut/Kleinblütiges Knopfkraut Südamerika (*Galinsoga parviflora*)
- Hornfrüchtiger Sauerklee Mittelmeer-Länder (*Oxalis corniculata*)
- Essigbaum Nordamerika (*Rhus typhiana*)
- Gewöhnliche Mahonie Nordamerika/Kanada
- China-Schilf Südostasien Ranunkel-
Strauch Mittel- und Westchina

Die Aufzählung ist aktuell 2014. Sie kann sich durch neuere Erkenntnisse ändern.

Zum Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sollte auf die Nutzung im Kleingarten verzichtet werden.

Anlage 2.7.

Unkraut

2.7.1. Was ist Unkraut?

Der Begriff "Unkraut" oder "Unkräuter" ist eine Bezeichnung für Pflanzen, die vom Menschen nicht gezielt angepflanzt werden und durch Samen im Wind oder Ausläufer im Boden ungewollt wachsen.

Bei einem Unkraut handelt es sich um eine Pflanze, die am jeweiligen Standort vom Menschen unerwünscht, ohne Nutzen bzw. störend ist. In freier Natur kann es somit kein Unkraut geben, sondern nur in kultivierter und gelenkter Natur.

Der Begriff Unkraut beschränkt sich dabei nicht nur auf Kräuter, sondern beinhaltet auch verschiedene Farne, Gräser, Moose, Blumen und verholzende Pflanzen wie Sträucher oder Bäume. Durch Unkräuter darf die Gewinnung von Gartenerzeugnissen nicht behindert werden. Nachbarn dürfen nicht beeinträchtigt werden.

2.7.2. Warum sind bestimmte Pflanzen Unkräuter ?

Pflanzen müssen dann als Unkraut gelten, wenn sie

- gewünschte Pflanzen in ihrer Entwicklung behindern oder verdrängen (durch Wegnahme von Licht, Luft, Wasser oder Nährstoffen),
- den Anblick verschandeln (z.B. auf dem Rasen, im Park oder im Ziergarten),
- die angestrebte Nutzung einschränken (z.B. stachelige Disteln auf der Rasen-Fläche),
- für den Menschen keinen gewinnbringenden Nutzen haben,
- bei Menschen gesundheitliche Schäden auslösen können.

2.7.3. Häufige Unkraut-Arten in Deutschland

Ackerminze , Ackersenf, Beifuß/Beifuss, **Breitwegerich**, **Brennnesseln**, Ehrenpreis, Fuchsschwanz , Gänsedistel, Gänseblümchen, Weißer Gänsefuß, **Giersch/Girsch**, **Günsel**, **Gundermann**, Hahnenfuß, Hirtentäschel, Hundspetersilie, Klatschmohn, Kletten-Labkraut, **Franzosenkraut**, Knöterich, Kratzdistel, Kreuzkraut, Lichtnelke, **Löwenzahn**, Melde, SchwarzerNachtschatten, **Quecke**, Rainfarn, Gemeiner Rainkohl, Reiherschnabel, Rispengras,

Acker-Schachtelhalm, Gemeine Schafgarbe, Scharbockskraut, **Spitzwegerich**, Storchschnabel , **Taubnessel**, Beifußblättriges Traubenkraut, **Gewöhnliche Vogelmiere**, Weiß-Klee/Kriech-Klee, Wiesen-Klee/Rot-Klee , Wicke: mehrere Unkraut-Sorten, Sonnenwend-Wolfsmilch

2.7.4. Unkraut-Arten können unterteilt werden in:

Samenunkräuter (z.B. Brennnessel, Weiß-Klee, Knopfkraut, Kreuzkraut, Vogelmiere)sind meistens einjährige Unkraut-Pflanzen, die sich durch ihren Samen vermehren, der durch Tiere oder den Wind verbreitet wird. Samenunkräuter zählen zu den Unkraut-Arten mit flachen Wurzeln, die recht leicht im Garten zu entfernen sind. Allerdings wachsen Samenunkräuter sehr schnell und bilden sehr viele Samen, die mehrere Jahre Bestände im Boden für ihre weitere Ausbreitung bilden können. Deshalb sollte das Unkraut-Jäten bei diesen Pflanzen unbedingt vor der Samen-Reife erfolgen, um neues Unkraut zu verhindern.

Wurzelunkräuter (z.B. Ackerschachtelhalm, Große Brennnessel, Disteln, Giersch, Quecke)

sind dagegen ausdauernde, mehrjährige Pflanzen, die ein wahres Wurzelimperium bilden können, das vom Gärtner sehr schwer zu beseitigen ist. Durch ausdauernde Bekämpfung kann man auch Wurzelunkräuter beherrschen. Denn auch Wurzeln brauchen Nahrung. Und ohne oberirdische, grüne Pflanzenteile verhungern die Wurzeln auf Dauer.

2.7.5. Chemische Waffen.

Im Handel sind eine ganze Liste chemischer Unkrautvertilgungsmittel erhältlich wie z.B. Filatex, Vorox, Keeper Unkrautfrei, Banvel M, Basta, Celaflor, Dicotex, Simplex, Finalsan Unkraut Frei Plus, Glyphosat oder Wolf-Unkrautvernichter, um nur einige zu nennen.

Diese können allerdings bei unsachgemäßer Handhabung nicht nur Gartenunkraut, sondern auch gewünschte Pflanzen unterdrücken und verschiedene Tierarten beeinträchtigen.

2.7.6. Mechanische und biologische Waffen

- Mulchen: Als erfolgreich ist hier das Mulchen von Flächen zu nennen, auf denen sich das Unkraut nicht selbst ansiedeln soll. Als Mulch, d.h. unverrottete organische Bestandteile, können dabei Laub, Äste oder Gras-Schnittgut verwendet werden. Kalk, Sägemehl oder auch Rindenmulch gegen Unkraut sind weitere bewährte Mittel. Ganz nebenbei werden durch das Mulchen die Feuchtigkeit des Bodens besser erhalten und die Wurzeln vor Austrocknung geschützt.

 - Jäten: Das Jäten und Entfernen von Unkraut kann mit einem geeigneten Gartengerät wie einem Ausstecher, Messer, Hacke und Fugenbürste, erfolgen. Das Jäten von Unkraut sollte vor der Samenreife vorgenommen werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.
 - Feuer: Das Abflammen der Unkräuter im Rasen mit einem Abflammgerät oder Brenner/Gasbrenner sowie das Unkraut-Rupfen von Hand sind weitere Mittel zur Bekämpfung von Wildwuchs im Garten.
 - Bodenbedeckung: Man kann aber auch von Anfang an Unkraut verhindern durch das Pflanzen lichtnehmender Bodendecker oder bodendeckender Sträucher.
- Im Baumarkt gibt es Mulchfolien oder Unkrautvlies um den Wildwuchs in Schach zu halten.

Einen dauerhaften Unkrautschutz bieten diese Lösungen nicht. Kleingärtner haben also immer zu tun.

Anlage 4.1.

Wasserordnung der Anlage „Rosenhain“

Die Wasserordnung ist Teil der Gartenordnung und für alle Pächter und Vereinsmitglieder verbindlich.

1. Grundsätze

- 1.1. Die Anschlussanlage mit dem Hauptwasserzähler, das Rohrleitungsnetz innerhalb der Gartenanlage, die Einspeiseabsperrventile in den Parzellen sowie die Anlage im Vereinshaus bilden das Gemeineigentum des Vereins im Wasserversorgungsbereich.
- 1.2. Der Verein ist für die gesamte Wasserversorgungsanlage und Einspeiseabsperrventile zuständig. Er sorgt für eine hohe Betriebsbereitschaft, für ordnungsgemäße Instandhaltung, Wartung und notwendige Instandsetzungen und Erneuerungen.
- 1.3. Für den Zustand der Wasseranlage ab Einspeiseabsperrventil auf der Parzelle ist der Pächter zuständig.
- 1.4. Verstöße, grob fahrlässig oder vorsätzlich, welche die Gesamtversorgung mit Wasser beeinträchtigen können zu einer Trennung der Parzelle von der Wasserversorgung führen.
- 1.5. Schäden durch Verschulden des Pächters werden auf seine Kosten beseitigt.
- 1.6. Neue Anschlüsse genehmigt der Vorstand. Sie sind fachgerecht auszuführen.
- 1.7. Der Wasseranschluß der Parzelle dient zur Versorgung des Gartens. Verkauf und Weitergabe von Wasser sind verboten. Nachbarschaftshilfe ist erlaubt.
- 1.8. Anordnungen des Vorstandes zur Nutzung und Verbrauch sind unbedingt einzuhalten.

2. Anschluß- und Betriebsbedingungen

- 2.1. Der Wasserzähler muß jederzeit frei zugänglich, deutlich ablesbar und störungsfrei zu betreiben sein. Der Einbau hat nach den anerkannten technischen Richtlinien und frostsicher zu erfolgen.
- 2.2. Der Wasserschacht hat sauber und frei von Müll und Ablagerungen zu sein.
- 2.3. Der Wasserzähler wird verplombt, Der Ausbau oder Beschädigung der Plombe ist dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- 2.4. Jeder Pächter hat den ordnungsgemäßen Zustand von Einspeiseabsperrventil und Zähler regelmäßig monatlich, insbesondere bei Wasseranstellung im Frühjahr, zu überprüfen. Nicht arbeitende Wasserzähler führen zu einer Schätzung des Verbrauchs auf Grundlage des bisherigen Verbrauchs, des Anlagendurchschnittsverbrauchs und einem Aufschlag von 100 %.
- 2.5. Auftretende oder vermutete Schäden sind sofort zu melden. Verspätete Meldung führen zu mehr Aufwand, der zu Lasten des Pächters geht.
- 2.6. Vor dem Einspeiseabsperrventil sowie zwischen ihm und Wasserzähler darf keine Entnahmestelle sein.
- 2.7. Im Herbst ist zur Wasserabstellung das Einspeiseabsperrventil zu schließen und die Wasseranlage sachgerecht zu entleeren. Frostschäden durch falsche Entleerung gehen zu Lasten des Pächters.

3. Ablesung des Wasserzählers

- 3.1. Das Ablesen des Wasserzählers zur Feststellung des Jahresverbrauchs erfolgt, nach Bekanntmachung durch Aushang, durch Beauftragte des Vorstandes. Die Ablesung erfolgt Ende September/ Anfang Oktober.
- 3.2. Der Zugang zu den Gärten und Wasserzählern ist zu gewährleisten.
- 3.3. Durch nicht abzulesende Zähler nicht zu ermittelnder Verbrauch wird geschätzt. Nachträgliche Änderungen stellen einen Mehraufwand dar. Dieser Mehraufwand wird dem Pächter auferlegt.

4. Überprüfungen und Störungen

Zusätzliche Überprüfungen der Wasserversorgungsanlagen werden vom Vorstand festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Der Zugang ist dann zu gewähren. Bei Störungen, Notfällen oder Unregelmäßigkeiten kann der Vorstand auch ohne Ankündigung und Zustimmung des Pächters die unbedingt notwendigen Maßnahmen veranlassen. Der Pächter ist dann nachträglich in Kenntnis zu setzen. Für diese Fälle empfiehlt sich, bei verschlossenen Gärten und Schächten, die Hinterlegung eines Schlüssels beim Vorstand.

5. Wasserpreis und Abrechnung

5.1. Der Wasserpreis richtet sich nach dem Tarif des Lieferanten und kann schwanken

5.2. Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem erfassten Verbrauch der Parzelle; dem Anteil an den Gebühren für den Hauptwasserzähler; dem nachweisbaren Anteil, welcher sich aus dem Unterschied zwischen den Verbrauchsdaten von Hauptzähler und Unterzähler ergibt und pauschal pro Garten berechnet wird.

5.3. Der abgelesene Verbrauch pro Garten wird sinnvoll aufgerundet

5.4. Beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten kann eine Schätzung des Verbrauchs auf Grundlage des bisherigen Verbrauchs durchgeführt werden.

5.5. Die Abrechnung und Bezahlung erfolgt mit der Jahresrechnung. Bezahlte Abschläge des letzten Abrechnungszeitraumes werden angerechnet, der neue Verbrauch als Abschlag für den kommenden Abrechnungszeitraum angesetzt.

5.6. Zahlungsrückstände und unsachgemäßer Umgang können zu einer Unterbrechung der Wasserversorgung führen. Der Mehraufwand durch An- und Abstellen geht zu Lasten des Schuldners.

6. Umlagen für Instandhaltung und Instandsetzung

Kosten, die sich durch erforderliche Wartung und Erneuerung der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage ergeben sind durch Umlagen aufzubringen. Die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und gelten für alle Gärten.

7. Beendigung des Pachtverhältnisses

7.1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Anteil an der Gemeinschaftsanlage an den Nachnutzer zu übertragen und im Kaufvertrag festzuhalten.

7.2. Für erbrachte Leistungen wird keine Entschädigung gezahlt.

7.3. Verbrauch und Abschläge werden in der Schlussrechnung erfasst.

8. Nutzung von Grundwasser

Die Nutzung von Grundwasser unterliegt gesetzlichen Regelungen welche unbedingt zu beachten sind. Unberechtigte Entnahmen sind verboten. Zuwiderhandlungen können erhebliche unangenehme Folgen haben. Auskünfte erteilt der Vorstand.

9. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist aufzufangen und zur Gartenbewässerung zu verwenden. Niederschläge sind auf der eigenen Parzelle zu versickern. Beeinträchtigungen der Nachbarn oder Ableitungen auf Gemeinschaftswege haben zu unterbleiben.

10. Versorgungszeiträume

Die Wasserversorgung findet nur von Frühjahr bis Herbst statt. An- und Abstellung werden durch Aushang bekannt gegeben.

11. Wassergüte

Das durch den Verein über das vereinseigene Leitungsnetz zu Verfügung gestellte Wasser hat keine zugesicherten Trinkwassereigenschaften. Es wird als Brauchwasser eingestuft. Es darf auf keinen Fall für die Zubereitung von Säuglingsnahrung verwendet werden. Vor Genuß sollte es abgekocht werden. Jegliche andere Verwendung ist unbedenklich.

12. Schlussbestimmungen

Die Wasserordnung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05. April 2014 in Kraft. Sie ist Bestandteil der Gartenordnung und für alle Pächter verbindlich.

Anlage 4.2.

Abwasserordnung der Anlage „Rosenhain“

Die Abwasserordnung ist Teil der Gartenordnung und für alle Pächter und Vereinsmitglieder verbindlich.

Begriffsbestimmung: Abwasser ist durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser.
Abwasser fällt in Gartenlauben an: welche über Spülabort, Spüle, Waschbecken, Dusche einzeln oder zusammen verfügen.

1. In Kleingärten anfallendes Abwasser ist ordnungsgemäß und entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zu entsorgen. Verantwortlich ist der jeweilige Gartennutzer.
2. Abwasser ist grundsätzlich in abflusslosen Behältern aufzufangen. Die Entleerung hat rechtzeitig zu erfolgen.
3. Fäkalienfreies Grauwasser und 1:10 verdünnter Urin, in geringen Mengen, können zur Bewässerung im Zierpflanzenbereich verwendet werden. Nachbarn sind nicht zu beeinträchtigen.
4. Die Entsorgung des Abwassers darf ausschließlich durch zugelassene Entsorgungsunternehmen erfolgen. Belege über die Entsorgung sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Vorstand und anderen Verantwortlichen vorzuweisen.
5. Das Ausbringen des Abwassers in den Gartenbereich oder den Kompost, beziehungsweise die Versickerung in das Grundwasser sind nicht gestattet.
6. Der Gartennutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand, Prüfung und Betrieb verantwortlich.
7. Abwasseranlagen sind so zu betreiben, dass eine Belästigung der Nachbarn weitgehend ausgeschlossen ist.
8. Verstöße gegen abwasserrechtliche Regelungen können Ordnungswidrigkeiten oder Umweltstraftaten darstellen. Die Bußgelder oder Geldstrafen können erheblich sein. Zuständige Behörden haben Zutritts- und Auskunftsrecht.
9. Der Vorstand gibt beratend Auskünfte über die derzeit gültigen Regelungen.
10. Diese Abwasserordnung wurde am 05. April 2014 auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Beschluß in Kraft.

Anlage 4.3.

Stromnutzungs- und Verbrauchsordnung der Anlage „Rosenhain“

Die Stromnutzungsordnung ist Teil der Gartenordnung und Teilnehmer verbindlich.

1. Grundsätze

- 1.1. Die Anlage von Einspeisepunkt des Stromversorgers bis Zählereingang auf der Parzelle ist Gemeineigentum des Vereins. Die Anlage umfasst das Kabelnetz in der Gartenanlage, die Messeinrichtung (Hauptzähler), die Kabelverteiler und die Kabeleingänge in den Lauben.
- 1.2. Der Verein ist für die gesamte gemeinschaftliche Stromanlage zuständig. Er sorgt für eine hohe Betriebsbereitschaft, die notwendige Instandhaltung, Wartung, Instandsetzung und Erneuerung.
- 1.3. Für den Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch und Prüfung der Stromanlage ab Zählereingang auf der Parzelle ist der Pächter zuständig.
- 1.4. Verstöße, grob fahrlässig oder vorsätzlich, welche die Gesamtanlage beeinträchtigen, Missbrauch oder Gefahren darstellen, können zu einer Trennung der Parzelle von der Stromversorgung führen.
- 1.5. Neuanschlüsse sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen, die Kosten trägt der Pächter.
- 1.6. Bei Betrieb und sämtlichen Eingriffen sind die gültigen Vorschriften und Standards zu beachten.
- 1.7. Die Stromanlage in den Parzellen darf nur mit einer Sicherung von höchstens 10 Ampere abgesichert werden.
- 1.8. Die Stromzähler sind Eigentum der Pächter. Schadhafte Stromzähler sind durch Fachkräfte, auf Kosten der Pächter, zu erneuern. Bei einem Zählerwechsel sind die Zählerstände –alt und neu- zu erfassen und unterschriftlich zu belegen.
- 1.9. Strom ist als Arbeitsstrom nur für den eigenen Bedarf zu Nutzen. Weitergabe oder Verkauf sind verboten. Nachbarschaftshilfe ist erlaubt.
- 1.10. Anordnungen des Vorstandes zu Betrieb und Nutzung sind unbedingt zu beachten.

2. Anschluss- und Betriebsbedingungen

- 2.1. Der Anschluss und das Betreiben der Stromanlage darf nur mit zugelassenen Bauteilen erfolgen.
- 2.2. Eingriffe dürfen nur von Fachpersonal vorgenommen werden.
- 2.3. Für Schäden aus unsachgemäßen Eingriffen haftet der Pächter.
- 2.4. Eingriffe mit Auswirkungen auf die Gemeinschaftsanlage bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand.
- 2.5. Auftretende oder vermutete Mängel sind sofort zu melden. Verspätete Meldungen können zu Gefahren und Schäden sowie zu Mehraufwand führen und gehen zu Lasten des Pächters.
- 2.6. Arbeiten im Bereich der Kabeltrasse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Jeder Pächter hat die Pflicht, sich über Kabelverläufe in seinem Garten kundig zu machen.

3. Sicherheit und Brandschutz

- 3.1. Es dürfen nur einwandfreie Geräte, Leitungen und Stecker genutzt werden. Heiz- und Kochgeräte sind während des Betriebes zu beaufsichtigen und nach Gebrauch abzuschalten. Es wird empfohlen den Netzstecker zu ziehen.
- 3.2. Die Hauptsicherung darf höchstens 10 Ampere haben.
- 3.3. Verteiler, Zähler und andere verplombte Einrichtungen dürfen nicht unberechtigt geöffnet werden. Beschädigte Verplombungen sind umgehend zu melden.

4. Überprüfungen und Störungen

- 4.1. Überprüfungen, Wartungen und Störungsbeseitigungen werden vom Vorstand veranlasst und durch Aushang bekannt gegeben. Sie erfolgen durch Fachkräfte. Der Zugang ist zu gewähren. Bei Störungen der Stromanlage mit Gefahren für Gesundheit oder Sachwerte kann der Vorstand auch ohne Ankündigung und Zustimmung die unbedingt notwendigen Maßnahmen veranlassen. Der Pächter ist nachträglich in Kenntnis zu setzen. Es wird empfohlen für diese Fälle einen Schlüssel beim Vorstand zu hinterlegen.
- 4.2. Nicht beachtete Auflagen bei Bau und Betrieb können zu Sperrung des Anschlusses führen. Bei Gefahr für Leben, Gesundheit und Sachschäden kann eine Anlage sofort außer Betrieb genommen werden.

- 4.3. Die Übergabestelle, Zähler und Sicherungen in den Lauben müssen zugänglich für notwendige Arbeiten und zum Ablesen sein. Sie dürfen nicht zugestellt, oder verbaut sein. Die Einrichtungen sind gegen Beschädigungen und vor Feuchtigkeit zu schützen.

5. Ablesung Strom

- 5.1. Das Ablesen des Zählers zur Feststellung des Jahresverbrauchs erfolgt nach Bekanntmachung durch Aushang durch Beauftragte des Vorstandes gemeinsam mit der Wasserablesung.
 5.2. Der Zugang zu den Gärten, Lauben und Zählern ist zu gewährleisten.
 5.3. Durch nicht abzulesende Zähler nicht zu ermittelnder Verbrauch wird geschätzt. Nachträgliche Änderungen stellen einen Mehraufwand dar. Dieser Mehraufwand wird dem Pächter auferlegt.

6. Abrechnung Strom

- 6.1. Der Strompreis richtet sich nach dem Tarif des Lieferanten und kann schwanken.
 6.2. Er setzt sich zusammen aus dem Lieferpreis, dem Anteil an den Gebühren für den Hauptzähler, und dem nachweisbaren Anteil, welcher sich aus dem Unterschied zwischen den Messdaten von Hauptzähler und Unterzähler ergibt und pauschal pro Teilnehmer berechnet wird.
 6.3. Der Verbrauch pro Garten wird sinnvoll aufgerundet.
 6.4. Beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten kann eine Schätzung des Verbrauchs auf Grundlage des bisherigen Verbrauchs durchgeführt werden.
 6.5. Die Abrechnung und Bezahlung erfolgt mit der Jahresrechnung. Bezahlte Abschläge des letzten Abrechnungszeitraumes werden angerechnet, der neue Verbrauch als Abschlag für den kommenden Abrechnungszeitraum angesetzt.
 6.6. Zahlungsrückstände und unsachgemäßer Umgang können zu einer Unterbrechung der Stromversorgung führen. Der Mehraufwand durch An- und Abstellen geht zu Lasten des Schuldners.

7. Umlagen für Instandhaltung und Instandsetzung

Kosten, die sich durch erforderliche Wartung und Erneuerung der vereinseigenen Stromversorgungsanlage ergeben sind durch Umlagen aufzubringen. Die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und gelten für alle Teilnehmer.

8. Beendigung des Pachtverhältnisses

- 8.1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Anteil an der Gemeinschaftsanlage an den Nachnutzer zu übertragen und im Kaufvertrag festzuhalten.
 8.2. Für erbrachte Leistungen wird keine Entschädigung gezahlt.
 8.3. Verbrauch und Abschläge werden in der Schlussrechnung erfasst.

9. Nutzung anderer Stromquellen

Andere Stromquellen können auf eigene Kosten betrieben werden. Die dabei zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Eine Belästigung anderer Pächter ist auszuschließen.

10. Versorgungszeiträume

Die Stromversorgung findet grundsätzlich ganzjährig statt. Bei Störungen und bei Störungsbeseitigung, bei notwendigen Arbeiten und Wartungen besteht kein Anspruch auf durchgehende Versorgung. Für den Inhalt von Kühlgeräten, Schäden durch den Ausfall von Teichpumpen oder die Beschädigung von Geräten durch Stromunterbrechungen besteht kein Schadensersatzanspruch gegen den Verein.

11. Schlussbestimmung

Die Stromordnung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05. April 2014 in Kraft. Sie ist Bestandteil der Gartenordnung und für alle Pächter verbindlich.

Anlage 12.1.

Kompost

Kompost ist das Verrottungsergebnis aus vielseitig zusammengesetzten pflanzlichen und tierischen Resten. Er ist nicht nur Abfallverwerter organischer Reste, sondern auch bester Dünger und Bodenverbesserer.

„Kompost ist das Gold des Landwirts, Sparbüchse des Landwirts und Gärtners, bester Boden- und Pflanzendünger, Heilmittel für kranke Böden.“

Kompost entsteht aus einer gesunden, sauerstoffzehrenden Verrottung, nicht durch verfaulen organischer Reste. Kompost riecht nicht anders und sieht nicht anders aus als fruchtbare Erde.

Angerotteter Kompost (Mulchkompost) eignet sich zur Bodenabdeckung und führt zu einer Anreicherung und Belebung der obersten Bodenschichten durch Klein- und Kleinstlebewesen. Durchgerotteter, reifer Kompost führt zu krümeliger Erde und Humus. Humus bindet Wasser, wirkt als Vorratsdünger, weil er Mineral- und Nährstoffe bindet, bei Bedarf abgibt. Er ist für die Fruchtbarkeit von Böden verantwortlich. Reifer Kompost besteht zum großen Teil aus Humus.

Für die Kompostierung gut geeignet sind:

Ernterückstände von Gemüse, Stauden-, Rasen- und Wiesenschnitt, jegliche Unkräuter, selbst Hahnenfuß, Giersch, Quecke, Winde, Distel u.a., Kartoffelkraut, Erbsen-, Bohnenstroh, Gurken-, Zucchini-, Tomaten- und Möhrenkraut, Blätter und Wurzelreste, Zwiebeln und Reste von Heil- und Gewürzkräutern, Putzabfälle von Gemüse, Kartoffelschalen, Kaffe- und Teefilter, Bananen- und Eierschalen, Papier und Pappe (außer Farb- und Hochglanzpapier), Wolle, Haarreste, Federn, Holzwohle, reine Holzasche (hoher Kaligehalt!), jede Art von Mist, Heu und Stroh, Horn-, Knochen- und Blutmehl. Und alles gut zerkleinert, gehäckselt, angewelkt und vermischt.

Für die Kompostierung weniger geeignet sind:

Gekochte und fettige Speisereste führen in größerer Menge zu luftfreien Bereichen und damit zum Faulen. Speisereste locken Ratten an. Kranke Pflanzen und Unkrautsamen werden beim Durchlaufen der heißen Rotte in keimfreien Kompost umgewandelt. In den Randbereichen eines Haufens werden die notwendigen Wärmegrade oft nicht erreicht. Daher ist es ratsam, von besonders hartnäckigen Krankheiten befallene Pflanzenteile, wie z.B. Kohlhernie, Rost, Himbeerrutenkrankheit, Frucht- und Astmonilia und Feuerbrand, nicht zu kompostieren, sondern durch Verbrennen zu vernichten.

Auf keinen Fall gehören in den Komposthaufen:

Nicht verrottbare Stoffe wie Glas, Metall, Kunststoffe, beschichtete Papiere, Inhalte von Staubsaugerbeutel, Farbreste, Öle.

Wie kann kompostiert werden:

Die einfachste Art ist, das Kompostgut zerkleinert in guter Mischung zu einer geschichteten Miete aufzusetzen. Kisten aus Holzlatten und Gitterroste zählen zu den gebräuchlichen Behältern, Tonnenkomposter ermöglichen einfaches, sauberes Arbeiten..

Die Kompostierung in Mieten ist die preiswerteste Art, weil auf jegliche Hilfsmittel verzichtet werden kann. Lattenkomposter sind praktisch und gewähren eine gute Durchlüftung. Thermo-Komposter sind die sauberste Lösung, bergen aber die Gefahr, daß bei sehr wasserhaltigen Abfällen das Rottegut saftet und fault. Durch das Einstreuen trockener Abfälle oder saugfähiger Papierlagen kann dem vorgebeugt werden.

Zehn Regeln für guten Kompost

1. Kompostgut niemals in eine Grube legen. Es kann keine Luft ran. Kompost braucht Luft!
2. Niemals nach allen Seiten geschlossene Behälter verwenden; das führt zu Luftmangel.
3. Niemals einen Komposthaufen auf einer festen Unterlage aus Stein, Beton etc. aufsetzen. Er braucht 'Erdanschluß' wegen der Regenwürmer.
4. Grobes Material etwa 20 cm hoch als unterste Schicht aufhäufen. Dann feinere Stoffe, wie z.B. Laub usw. schichtweise oder vermischt drauflegen. Grasschnitt nur dünn einstreuen. Fäulnisgefahr! Faulheit stinkt.
5. Als Zusatz evtl. normale Gartenerde, Komposterde oder Dünger als Verrottungsbeschleuniger dünn über die einzelnen Schichten streuen, durchmischen und evtl. anfeuchten.
6. Abfälle, die Tiere anlocken, stets mit Erde gut abdecken!
7. Kleinlebewesen brauchen Feuchtigkeit. Vollkommene Trockenheit vermeiden!
8. Fehlt Luft, sterben Regenwürmer ab. Haufen nicht zu sehr nässen!
9. Zwiebelschalen, Schnittlauchreste, Kaffee- und Teesatz sind ideales Regenwurmfutter! Feuerblume und Holunder sind gute Pflanzen am Komposthaufen, weil sie Regenwürmer fördern.
10. Den fertig aufgesetzten Haufen abdecken, Wärmeentwicklung fördern sowie Feuchtigkeits- und Stickstoffverluste vermeiden.

Bauordnung der Anlage „Rosenhain“

Die Bauordnung ist Teil der Gartenordnung und für alle Pächter und Vereinsmitglieder verbindlich.

Grundlage dieser Bauordnung sind das Bundeskleingartengesetz, die Landesbauverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie Bauvorschriften der Stadt Schwerin. Jeder Kleingärtner hat sich eigenverantwortlich und selbständig über einzuhaltende Bestimmungen zu unterrichten und diese einzuhalten. Der Vorstand gibt beratend Unterstützung und übt die Kontrolle aus.

Begriffserklärung: Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Zu den baulichen Anlagen zählen auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze
3. Spiel- und Sportflächen,

1. Grundsätze

Alle Baulichkeiten nach Art und Umfang müssen den bei der Errichtung gültigen Gesetzen entsprechen. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen. Sie dienen kleingärtnerischen Nebenzwecken und dürfen die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigen. Baulichkeiten sind sicher zu errichten und in gutem baulichen Zustand zu halten. Sie müssen sich in die Anlage einfügen und dürfen nicht verschandelnd wirken. Nachbarn dürfen nicht beeinträchtigt werden.

2. Bestandsschutz

Vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen haben Bestandsschutz. Dazu zählen auch Wasser- Abwasser und Stromanlagen.

3. Gartenlauben

- 3.1. Gartenlauben nach Bundeskleingartengesetz dürfen nur mit höchstens 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz errichtet werden.
- 3.2. Gartenlauben sind eingeschossig zu errichten. Die Bauhöhe beträgt höchstens 3,5 m.
- 3.3. Gartenlauben dürfen nicht unterkellert sein. Lager für Gartenerzeugnisse sind gestattet.
- 3.4. Grenzabstand ist grundsätzlich 2 m. Unterschreitungen bedürfen der Zustimmung des Nachbarn und des Vorstandes.
- 3.5. Sie darf von Bau und Ausstattung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.
- 3.6. Es sind einfache Baustoffe, Ausführungen und Ausstattungen zu verwenden.
- 3.7. Für die Einhaltung der Bestimmungen ist der Pächter verantwortlich.
- 3.8. Der Vorstand empfiehlt eine Laubenversicherung.

4. Zweitbauten

Ein zweiter Baukörper ist grundsätzlich nicht zulässig.

5. Gewächshäuser

- 5.1. Gewächshäuser sind bis zu einer Größe von 15 m² und einer Höhe von 2,5 m erlaubt.
- 5.2. Grenzabstand ist mindestens 1 m. Unterschreitungen bedürfen der Zustimmung des Nachbarn.
- 5.3. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

6. Freisitze/ Sitzecken

Freisitze und Sitzecken haben sich der Gartengröße anzupassen. Untergründe sind nicht aus geschüttetem Beton anzulegen.

7. Wege

Wege dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden.

8. Schachtarbeiten
Schachtarbeiten sind nur mit Zustimmung und Einweisung des Vorstandes auszuführen. Schäden an Versorgungsleitungen durch grobe Fahrlässigkeit gehen zu Lasten des Pächters.
- 8.1. Gartenteiche
- 8.2. Gartenteiche sind bis zu einer Größe von 8 m² zugelassen.
- 8.3. Sie sind mit Teichschalen, Folien oder Formteilen aus Ton zu errichten. Betonierte Teiche sind nicht gestattet.
- 8.4. Tiere müssen eine Ausstiegsmöglichkeit haben.
- 8.5. Von Teichen dürfen keine Beeinträchtigungen der Nachbarn ausgehen.
- 8.6. Angeln ist verboten. Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Pächter.
- 8.7. Gartenteiche sind nicht entschädigungsfähig.
9. Feuerstätten
Ortsfeste Feuerstätten an und in Lauben sind nicht gestattet. Gemauerte Grills und Terrassenöfen sind der Gartengröße anzupassen. Sie sind nicht entschädigungsfähig.
10. Erlaubnisfreie Einrichtungen
Erlaubnis- und antragsfrei sind Hundehütten, Unterkünfte und Freigehege für Besuchstiere, Spielhäuser und andere Spielgeräte für Kinder, Fahnenmasten, Fahrradständer, Frühbeetkästen, Zierbrunnen, Tomatendächer, Gartenpavillons, Torbögen, Kompostbehälter. Auch diese Einrichtungen müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen. Sie sind sicher zu errichten und dürfen die Nachbarn nicht beeinträchtigen.
11. Planschbecken
- 11.1. Planschbecken dürfen im Sommer aufgestellt und unter Beachtung der Ruhezeiten genutzt werden.
- 11.2. Chemische Wasserbehandlung ist verboten. Zum Ende der Gartensaison sind sie wieder abzubauen
Aufgrabungen zum Aufbau sind nicht gestattet.
- 11.3. Ortsfeste Swimmingpools sind nicht gestattet.
- 11.4. Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Pächter.
12. Regenwasserspeicher
Regenwasserspeicher sind gestattet. Sie haben sich in den Garten einzufügen. Regenwasserspeicher dürfen nicht gemauert oder betongefertigt sein.
Sie müssen kindersicher errichtet werden.
13. Bauantrag und Baudurchführung
Baumaßnahmen dürfen die fortlaufende ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigen.
- 13.1. Für alle zustimmungspflichtigen Baumaßnahmen ist vor Beginn der Arbeiten ein Antrag zu stellen. Der Vorstand prüft den Antrag und erteilt seine Zustimmung. Der Vorstand kann Auflagen erteilen. Der Pächter hat diesen Auflagen nachzukommen.
- 13.2. Der Bauantrag muß enthalten: eine Lageskizze innerhalb des Gartens mit Grenzabständen, eine Bauskizze (Grundriß, Seitenansichten) mit Maßen und eine Baubeschreibung zu Fundament, Dach, Baustoffen und Techniken. Vordrucke sind beim Vorstand zu erhalten.
- 13.3. Die genehmigte Baumaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Baubeginn zu beenden.
- 13.4. Der Vorstand ist berechtigt, vor größeren Baumaßnahmen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bauwilligen zu prüfen.
- 13.5. Für die Einhaltung der Bauvorschriften und Auflagen ist der Pächter verantwortlich. Der Vorstand hat das Recht zur Kontrolle. Eigenmächtige Abweichungen vom Bauantrag sind nicht zulässig und führen zum Baustopp und Rückbau.
14. Schlussbestimmungen
Die Bauordnung ist Bestandteil der Gartenordnung und tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05. April 2014 in Kraft. Bei Änderung der Gesetzeslage ist sinnentsprechend zu verfahren. Bei Pächterwechsel sind unzulässige Baulichkeiten zu entfernen.

Die gefährlichsten Baumkrankheiten

Feuerbrand

1. Feuerbrand ist eine gefährliche, meldepflichtige, durch ein Bakterium verursachte Pflanzenkrankheit. Sie befällt vor allem Kernobstgewächse und kann sich seuchenartig schnell ausbreiten. Für die Gesundheit des Menschen besteht keine Gefahr.

2, Die anfälligsten Wirte sind

Obstgehölze:

Kulturapfel, Kulturbirne , Quitten, Mispeln, Speierling , Elsbeere

Zier- und Wildgehölze:

Vogelbeere/Eberesche, Echte Mehlbeere , Holzapfel, Wildbirne, Felsenbirnen, Apfelbeeren, Zierquitten, Weißdorne einschl. Rotdorn, Feuerdorne, Wollmispeln, Zwergmispeln, Glanzmispeln, insb. „Lorbeermispel“

3. Was ist zu tun?

Pflanzen von widerstandsfähigen Obstsorten, Vollständiger Verzicht auf anfällige Zier- und Wildgehölze. Bei Krankheitsbefall helfen eventuell noch erheblicher Rückschnitt oder besser noch Rodung und Vernichtung der Krankheitsträger. **(verbrennen)**

Birmengitterrost

1. Der Birmengitterrost ist als wirtswechselnder Pilz an zwei Stellen zu bekämpfen:

2. Behandlung der Wintersporenlager an Wacholder, Sadebaum und ähnlichen Nadelgewächsen:

Entfernen betroffener Stellen an Bäumen und Sträuchern bei geringem Befall

Entfernen und vernichten von betroffenen Bäumen und Sträuchern bei schwerem Befall.**(verbrennen)**

3. Behandlung des Sommerwirts Birne:

mit Fungiziden, zum Beispiel Myclobutanil und bereits bei Sichtbarwerden der ersten Blütenknospen durch Spritzen mit Triazol in zweiwöchigen Abständen.

Monilia

1. Pilze der Monilinia- Arten verursachen verschiedene Krankheiten. Die wirtschaftlich bedeutsamsten sind Fruchtfäule und Spitzendürre.

Befallene Früchte faulen, schimmeln, trocknen ein und verbleiben am Baum oder fallen ab. Verfaulte, am Baum verbliebene Früchte werden als „Fruchtmumien“ bezeichnet.

2. Was ist zu tun?

Um eine erneute Übertragung des Erregers zu vermeiden, müssen befallene Früchte vom Baum entfernt, Zweige bis auf 15 cm in das gesunde Holz zurückgeschnitten und diese Abfälle vernichtet werden. **(verbrennen)**

Baumkrebs

1. Beim Baumkrebs handelt es sich Pustelpilze. Die Ansteckung erfolgt über Wunden des Baumes an der Rinde oder am Holz.

Die vom Pilz befallenen Rindenbereiche färben sich orange oder braun und werden trocken und rissig. Im Herbst bilden sich darauf dann kugelig-rötliche Sporenlager. Bei jüngeren Trieben oder an frisch gepflanzten Bäumen kann die Zerstörung durch den Pilz oft den ganzen Trieb oder Stamm umfassen, was dazu führt, dass dieser abstirbt. Dickere Äste können oft jahrelang mit einem Befall weiterleben und die Sporen verbreiten, ohne abzusterben. Außer zur Erkrankung von Trieben kann auch zu einer Fruchtfäule beim Kernobst kommen.

2. Was ist zu tun?

Bei der Auswahl der Sorte sollte darauf geachtet werden, weniger anfällige Sorten zu pflanzen. Zu vermeiden ist auch übermäßige Versorgung mit Stickstoff. Frostrissen ist durch weißkalken vorzubeugen. Frische Risse sind mit Baumwachs oder Baumteer zu verschließen

Ist ein Baum befallen, so gibt es mehrere Möglichkeiten der Bekämpfung. Zum einen, das Ausschneiden der befallenen Holzteile bis ins gesunde Holz und das Vernichten der entfernten Holzteile **(verbrennen)**, einschließlich Entkeimung der Werkzeuge. Zum anderen kann man versuchen durch Spritzen mit bestimmten Stoffen bereits vorhandene Wunden abschirmen und so eine weitere Ausbreitung verhindern. Nicht mehr behandelbare, schwer geschädigte Bäume sind zu roden und wirksam zu vernichten. **(verbrennen)**

Scharka-Krankheit

1. Das Auftreten der Scharka-Krankheit, einer Viruserkrankung, ist meldepflichtig!
Die zuständigen Behörden können eine Rodung und Vernichtung der befallenen Bäume anordnen.
2. Scharka befällt vorwiegend Pflaumen, Pfirsiche und Aprikosen. Scharka verdirbt die Früchte und ist nicht unmittelbar zu behandeln. Überträger sind u.a. Blattläuse.
3. Lediglich die Ausbreitung kann vermieden/ verringert werden durch:
 - Bekämpfung der übertragenden Insekten
 - Rodung befallener Pflanzen (**verbrennen**)
 - Verwendung virusfreier Unterlagen und Reiser
 - Verwendung wenig virusanfälliger/widerstandsfähiger Sorten.

Wirtspflanzen und die übertragbaren Krankheiten

Bocksdom + Haferschlehe	Scharkakrankheit
Feuerdorn , Felsenbirne, Scheinquitte,	Feuerbrand
Rot- und Weißdorn , Zwergmispel,	Feuerbrand
Mandelbäumchen	Monilia-Spitzendürre
Weymuths-Kiefer	Johannisbeeren-, Säulen- und Blasenrost
Wacholder aller Art , Sadeebäume	Birmengitterrost

Gesunde, gepflegte, artgerecht gezüchtete, gepflanzte und ernährte Bäume sind bis zu einem gewissen Grade widerstandsfähig gegen Krankheiten. Bei Befall mit Erregern treten natürliche Schutzmechanismen in Kraft. Alte, geschwächte, geschädigte und damit anfällige Bäume sollten bei Befall vollständig entfernt werden. Es ist rücksichtslos, andere Gärtner mit „seinen“ Krankheiten anzustecken. Auf Wirtspflanzen sollte überhaupt verzichtet werden. Roden und verbrennen macht Arbeit und traurig. Traurig um die aufgewandte Mühe und das ausgegebene Geld. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist in Schwerin grundsätzlich verboten. Brauchtumsfeuer sind gestattet. Siehe 7.3 und 11.17 der Gartenordnung.

Nützlinge und deren Schutz, Schädlinge und Pflanzenkrankheiten und deren Bekämpfung.

Wesensmerkmal des Kleingartens ist die Gewinnung gartenbaulicher Erzeugnisse. Nützlinge unterstützen und fördern dieses, Schädlinge und Krankheiten schränken das ein. Darum fördert der Gärtner Nützlinge und bekämpft Krankheiten und Schädlinge.
Ziel ist gesundes Obst und Gemüse.

Nützlinge sind Lebewesen im Boden wie Kleinstlebewesen, Würmer und Maulwürfe, Insekten wie Bienen und Hummeln, Fressfeinde der Schädlinge wie Marienkäfer und Wespen, insektenfressende Kriechtiere und Lurche wie Eidechsen, Salamander, Frösche und Kröten, Vögel und Säugetiere wie Igel.

All diese Nützlinge sind zu fördern durch Schaffung von günstigen Bedingungen. Das können sein: Trocken- und Feuchtbiootope, Tränken, Nisthilfen, Überwinterungsmöglichkeiten, Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten, Verzicht auf Giftstoffe,

Schädlinge und Krankheitserreger sind viele Arten von Bakterien, Viren, Pilzen, Würmern, Weichtieren wie Schnecken, saugenden und stechenden Insekten, Insektenlarven, Milben, Spinnen, Maden, Vögeln wie Tauben und Stare und Säugetiere wie Ratten, Mäuse und andere Nager. Auch diese Tiere haben ein Recht auf Leben, nur eben nicht im Kleingarten.

Darum müssen Schädlinge und Krankheitserreger bekämpft werden.

Das kann geschehen durch kluge Vorbeugung.

1. Auswahl von widerstandsfähigen Sorten
2. Anbauplan in Mischkultur
3. Anbauplan unter Beachtung der Fruchtfolge, Anbaupausen
4. Planung von Vergrümpfpflanzen
5. Wirtspflanzen vermeiden
6. Bodenvorbereitung
7. Erfahrungsaustausch, Fachberatung, Selbststudium

Dieser Schädlinge kann man sich erwehren durch mechanischen Schutz und Abwehr.

1. Schutzgitter, Verbißschutz
2. Schutznetze, -hauben, -folien, -vliese
3. Leimringe
4. Bodenbedeckungen,
5. Vogelscheuchen ☺
6. Fallen
7. Einsammeln erkrankter Früchte und Fallobst
8. Abkratzen, Abwaschen, Absammeln
9. Abschneiden, Ausschneiden
10. Schutzanstriche mit Kalk
11. Wundschutz mit Baumharz und -teer,
12. Elektronische Schall- und Erschütterungsgeräte ☹

Biologische Waffen können sein:

1. Jauche und Brühen zum Spritzen
2. Seifenlösungen
3. gezielter Einsatz von Fressfeinden
4. Lockstoffe mit Fallen
5. Beachten von sinnvollen Pflanzabständen
6. gezielte Bewässerung, Gießpausen, Licht und Luft
7. Abwehrrpflanzen zwischen den Kulturen
8. kräftige Pflanzen durch bestmögliche Pflege und Ernährung
9. Gift, nach Vorschrift.

Die chemische Keule sollte im Kleingarten nicht angewandt werden. Ihr Einsatz birgt viele Gefahren. Mensch, Tier, andere Pflanzen und Grundwasser können geschädigt werden. Wenn es sich nicht vermeiden lässt, sind die Schutz- und Anwendungsrichtlinien strengstens zu beachten. Bestimmte Mittel sind im Kleingarten verboten. Zeitnahe Auskünfte dazu erteilt der Vorstand.

Aber alles mit Sinn und Verstand, der schärfsten Waffe des Kleingärtners. Stroh unter Erdbeeren hilft wohl gegen Grauschimmel, bietet aber Schnecken ein gutes Versteck. Schädlings- und Krankheitsbekämpfung muß immer rechtzeitig oder vorbeugend erfolgen, bei Bedarf wiederholt und von allen Gärtnern durchgeführt werden. Einzelne Seuchenherde können ganze Anlagen schädigen.

Giftpflanzen Teil I

Pflanze	Einstufung	Giftige Teile	Folgen der Vergiftung
Adlerfarn		alle Pflanzenteile	
Alpenveilchen	giftig	Blätter, Knolle	Krämpfe, Schwindel, Kreislaufstörungen
Aprikose, Marille	giftig	Samen	Übelkeit, Erbrechen, Atemnot, Krämpfe, Ohnmacht, Blausäure
Aronstab	giftig	alle Pflanzenteile	Übelkeit, Erbrechen, Durchfälle, Rötungen,
Aubergine	giftig	grüne Teile, unreife Früchte	Durchfall, Atemlähmung
Bärenklau	giftig b.Kontakt	alle Pflanzenteile	Rötung, Blasen, Juckreiz, Verbrennungen bis zweiten Grades
Bilsenkraut	sehr giftig	alle Pflanzenteile	Herzbeschwerden, Halluzinationen
Blauregen, Glyzinie	giftig	Samen, Hülsen	Verdauungsstörungen, Kreislaufbeschwerden
Brechnuss	sehr giftig	alle Pflanzenteile, vor allem Samen	Strychnin, Tod durch Atemlähmung
Brunfelsia		Wurzel	Atemlähmung
Buchsbaum	giftig	alle Pflanzenteile,	
Christrose	sehr giftig	vor allem Blätter	Erbrechen, Krämpfe, Tod
Dieffenbachien	sehr giftig	alle Pflanzenteile	Herzbeschwerden
Efeu	gering giftig	grüne Teile, Pflanzensaft	
Eiben	giftig	alle Pflanzenteile	Hautreizung, Brechreiz, Herzrhythmusstörungen bei Einnahme auch Heilwirkung, bei hoher Dosis Magenbeschwerden, Fieber
Einbeere	sehr giftig	Kern der Beere, Laub, Rinde, Holz	
Engelstropfete	sehr giftig	alle Pflanzenteile	Bewusstseinsstörungen, Kreislaufkollaps, Atemlähmung
Eisenhut	sehr giftig	alle Pflanzenteile	Nierenschäden, ZNS-Störungen, tödlich
Fingerhut, Roter	sehr giftig	alle Pflanzenteile	Bewusstseinsstörungen, Sedierung, Tod durch Herzversagen
Gartenbohne	sehr giftig	Blätter	Unter kühlung, Herz-/Atemlähmung, Krämpfe, Tod
Gefleckter Schierling	sehr giftig	rohe Bohnenhülsen Samen	Herzstörungen, Entzünd., Übelkeit, Erbrechen, Sehstörungen, Halluzin.
Goldlack		alle Pflanzenteile, Samen	Erbrechen, Fieber, Krampfanfälle und Schock
Goldregen	sehr giftig	alle Pflanzenteile, vor allem Samen	Lähmung bis Atemstillstand
Hahnenfuß	gering giftig	alle Pflanzenteile,	Hautreizung, Herzrhythmusstörungen
Herbzeitlose	sehr giftig	vor allem Samen	Lähmung bis Atemstillstand Verdauungsstörungen
Holunder		alle Pflanzenteile, vor allem Samen Beeren (roh), Blätter Triebe, Rinde	Übelkeit, Tod durch zentrale Atemlähmung (20-40 mg) Brechreiz

Pflanze	Einstufung	Giffige Teile	Folgen der Vergiftung
Handspetersilie	sehr giftig	alle Pflanzenteile	Tod durch Atemlähmung
Hyazinthe	gering giftig	Zwiebel	Brechreiz
Ignatius-Brechmuss	giftig	Samen	Atemnot, Krämpfe
Iris		Stängelteil im Boden	Verdauungsstörungen
Kartoffel	sehr giftig	alle Pflanzenteile über der Erde, grüne Knollen	Durchfall, Atemlähmung
Kirschlohrbeer	giftig	Blätter, Samenkern	Bauchschmerzen, Übelkeit
Maisglöckchen	sehr giftig	Blätter, Blüten	Übelkeit, Herz-Kreislauf; bei entsprechender Dosis Tod
Stinkende Nieswurz	sehr giftig	alle Pflanzenteile	Übelkeit, Krämpfe
Oleander	giftig	Blätter, Zweige	Verdauungsstörungen
Ongaonga	Kontakt:	Blätter	Brennreiz mit Rötungen und Blasen, Nervenstörungen
Rhabarber		Blattspreite	Krämpfe, Nierenstörungen
Rhododendron	giftig	alle Pflanzenteile	Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Krämpfe
Rittersporn		alle Pflanzenteile	Verdauungsstörungen
Ruhmeskrone		alle Pflanzenteile	Übelkeit, Atemlähmung
Robinien	sehr giftig	alle Pflanzenteile	Hautreizungen, Bewusstseinsstörungen
Schellenbaum		alle Pflanzenteile	
Nachtschatten,	gering giftig	alle Pflanzenteile, unreife Früchte	Erbrechen, Durchfall, Lähmung bis hin zur Atemlähmung
Seidelbast	sehr giftig	Beeren	Übelkeit, Erbrechen, Herz-Kreislaufstörungen
Stechapfel	sehr giftig	alle Pflanzenteile	Fieber, Bewusstseinsstörungen, Halluzinationen
Tabak	sehr giftig	alle Pflanzenteile	Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Schwitzen, Kopfschmerzen, Zittern, auch Kreislaufkollaps, kalter Schweiß, Krämpfe, Bewußtseinsverlust und Herzstillstand
Taunel-Kälberkropf		grüne Teile, Heu	Lähmung
Tollkirsche	sehr giftig	alle Pflanzenteile, vor allem Beeren	Halluzinationen, Tobsucht, Schüttelkrämpfe, Tod
Tomate,	sehr giftig	grüne Teile,	
Wasserschierling	sehr giftig	unreife Früchte	Durchfalltod, Atemlähmung
Weißer Gernier		alle Pflanzenteile	Übelkeit, Brechreiz, Krampfanfälle
Wilde , Jörg	giftig	alle Pflanzenteile, vor allem Wurzel	Erbrechen, Durchfall, Krämpfe, Atemnot
Wunderbaum	sehr giftig	alle Teile	wenn er angelogen oder für dumm verkauft werden soll.
Wurmfarne	sehr giftig	Samen	Übelkeit, Fieber, Herzrhythmusstörungen, blutige Durchfälle, Tod

Diese Liste ist kein medizinisches Gutachten und kein Freibrief. Auch andere Pflanzen können giftig sein. Achtet darauf, was in eurem Garten wächst. Es gibt keine Verbote. Darum achtet auf eure Kinder. Laßt sie nicht unbeaufsichtigt. Fremde Gärten müssen absolut tabu sein.